

Einführung in das Recht und Wirtschaftsrecht

ra-freimuth.de

TWIW 2022

BGB Bürgerliches Gesetzbuch

Gesetzestext

Buch. Softcover

92., überarbeitete Auflage. 2023

XXXI, 916 S.

Beck im dtv. ISBN 978-3-406-81121-0

Format (B x L): 12,4 x 19,1 cm

Stand: 1. Juli 2023

HGB – Handelsgesetzbuch

Gesetzestext

Buch. Softcover

68., überarbeitete Auflage. 2023

XIII, 358 S.

Beck im dtv. ISBN 978-3-406-79971-6

Format (B x L): 12,4 x 19,1 cm

Stand: 25. September 2022

Müssig, Wirtschaftsprivatrecht

Rechtliche Grundlagen wirtschaftlichen Handelns

Peter Müssig (Autor)

Buch | Softcover

616 Seiten

2022 | 23. neu bearbeitete Auflage 2022

C.F. Müller (Verlag)

978-3-8114-6153-6 (ISBN)

Kornblum / Schönemann / Müller

Privatrecht für den Bachelor

Multiple-choice-Aufgaben mit Lösungen

Buch. Softcover

14., neu bearbeitete und erweiterte Auflage. 2021

232 S.

C.F. Müller. ISBN 978-3-8114-4924-4

INHALT

TEIL 1 Einführung in das Recht

A. Einteilung öffentliches/Zivil- (Privat-) Recht

B. Rechtsgrundlagen für Zivilrecht

I. Bürgerliches Gesetzbuch

1. Erstes Buch: Allgemeiner Teil des BGB

1.1 Rechtsfähigkeit

1.2 Geschäftsfähigkeit

1.3 Willenserklärung

1.4 Rechtsgeschäft

1.5 Angebot und Annahme

1.6 Verjährung

2. Zweites Buch: Schuldrecht

2.1 Allgemeines Schuldrecht

2.1.1 Entstehen des Schuldverhältnisses

2.1.1.1 Gesetzliche Schuldverhältnisse

2.1.1.2 Vertragliche Schuldverhältnisse

2.1.2 Form des vertraglichen Schuldverhältnisses

2.1.3 Inhalt des vertraglichen Schuldverhältnisses

2.1.3.1 Privatautonomie

2.1.3.2 Beteiligte

2.1.3.3 Leistungsgegenstand

2.1.3.4 Leistungsort

2.1.3.5 Leistungszeit

2.1.4 Leistungsstörungen

2.1.4.1 Unmöglichkeit

2.1.4.2 Schuldnerverzug

2.1.4.3 Gläubigerverzug

2.1.5 Grenzen der Privatautonomie

2.1.5.1 Verbraucherverträge

2.1.5.2 Allgemeine Geschäftsbedingungen
(AGB)

2.1.6 Beendigung des Schuldverhältnisses

Erfüllung

Aufrechnung

Aufhebungsvertrag

Kündigung

Rücktritt

Teil 2 Wirtschaftsrecht

2. 2 Besonderes Schuldrecht

2.2.1 vertragliche Schuldverhältnisse

2.2.1.1 Kaufvertrag

2.2.1.2 Werkvertrag

2.2.1.3 Dienstvertrag

2.2.1.4 Mietvertrag

2.2.1.5 Darlehensvertrag

2.2.1.6 Leihvertrag

2.2.1.7 Schenkungsvertrag

2.2.1.8 Geschäftsbesorgungsvertrag

2.2.1.9 Bürgschaftsvertrag

2.2.2 Gesetzliche Schuldverhältnisse

2.2.2.1 Deliktische Haftung

2.2.2.2 Ungerechtfertigte Bereicherung

3. Buch: Sachenrecht

3.1 Eigentum

3.2 Besitz

3.3 Pfandrecht an beweglichen Sachen

3.4 Grundschuld/Hypothek

II. Gefährdungshaftung

1. Produkthaftungsgesetz
2. Kfz-Halter-Haftung

III. Handelsrecht

1. Kaufleute und Firma
2. Handelsregister
3. Prokura und BGB-Vollmacht

4. Andere Vollmachten des Kaufmanns
5. Rechtsfolgen für den Kaufmann

IV. Gesellschaftsrecht

1. Gesellschaft oder Gemeinschaft
2. Andere Personengesellschaften
3. GmbH und UG
4. Zusammenfassung der Gesellschaften

Recht:

Alle **festgelegten Regeln (Gesetze, Verordnungen, Verträge, Gewohnheitsrecht)** zwischen einzelnen Rechtssubjekten zur Festlegung deren **Ansprüche und Verpflichtungen**

A. Öffentliches Recht/Zivilrecht

- Öffentliches Recht
- **Regeln für das Rechtsverhältnis zwischen Staat und Bürger**
- also Ansprüche und Verpflichtungen des Staates gegen den Bürger und umgekehrt
- Gekennzeichnet durch Obrigkeitsverhältnis
- Handlung gegenüber der **Allgemeinheit: durch Gesetz**
- Gegenüber dem **Einzelnen: durch Verwaltungsakt (Verbote und Genehmigungen)**

- **Beispiele:**

- Baurecht

- Gaststättenrecht

- Ausländerrecht

- Öffentliches Recht ist auch:

- **Strafrecht.**

- **Sanktionen:**

- Geld- oder Freiheitsstrafe

- sonstige Auflagen

- OWI-Recht. Sanktion: Bußgeld

Zivilrecht

Regeln für das Rechtsverhältnis zwischen Bürger und Bürger

- Betrifft Rechtsverhältnisse zwischen Privatpersonen (Bürger und Bürger, Unternehmer und Unternehmer, Bürger und Unternehmer)

- Inhalt: **Ansprüche** auf

Zahlung, Handlung, Unterlassung und Verpflichtungen untereinander

- Es gibt grundsätzlich nur zwei Arten von Regeln, nämlich entweder Gesetze oder Verträge

- Auch der Staat kann sich privatrechtlich betätigen, wenn er als Vertragspartner z. B. als Beteiligter eines Kaufvertrages oder Mietvertrages und nicht als Staat auftritt.

B. Rechtsgrundlagen für das Zivilrecht

I. Bürgerliches Gesetzbuch, BGB

1. Erstes Buch: Allgemeiner Teil

1.1. Rechtsfähigkeit, § 1 BGB

- **Natürliche Person** (Mensch):

Mit Vollendung der Geburt, § 1 BGB

- **Juristische Person (GmbH, AG):** Mit der jeweiligen Gründung und Entstehung

- **Personengesellschaften (OHG, KG, GBR teilweise):** Mit der Gründung/Entstehung

- Mit der Erlangung der Rechtsfähigkeit kann man Träger von **Rechten und Pflichten sein** (also Rechte und Verpflichtungen haben)

- **Rechte sind z.B.:** Schutzrechte (z.B. aus Strafrecht), Schuldrechtliche Ansprüche (z.B. aus Gesetz oder Vertrag)

Fall Geschäftsfähigkeit

Der 13-jährige M. kauft auf dem Heimweg von der Schule recht günstig ein gebrauchtes Mofa zum Preis von 110,-- €. Den Kaufpreis kann er nicht vollständig entrichten. Er einigt sich mit dem Händler auf eine Ratenzahlung und leistet eine Anzahlung von 40,-- €. Eine Fahrerlaubnis besitzt M. nicht. Gleichwohl fährt er mit dem Mofa nach Hause und verursacht einen Verkehrsunfall.

Fragen

1. Ist der Kaufvertrag zwischen M. und dem Händler wirksam zustande gekommen?
2. Haftet M. für den von ihm angerichteten Schaden?

Bitte begründen Sie Ihre Antworten und nennen Sie die gesetzlichen Vorschriften.

1.2 Geschäftsfähigkeit, §§ 104 ff. BGB (Fall 26, 36, 43, 58, 64 der Sammlung)

- **Bedeutung:** Die Befähigung, eigene wirksame auf eine Rechtsfolge/rechtliche Konsequenz gerichtete Willenserklärungen abzugeben, z.B. auf Abschluss eines Kaufvertrages oder auf Beendigung eines Vertrages durch Aufhebung oder Kündigung.

Tritt die beabsichtigte Rechtsfolge , liegt das Rechtsgeschäft vor.

- **Nicht** geschäftsfähig ist, wer

nicht das **siebente Lebensjahr vollendet hat**

krankheitsbedingt geistig beschränkt ist (nicht nur vorübergehend), **§ 104 BGB**

Folge: Die Willenserklärung eines Geschäftsunfähigen ist nichtig, § 105 BGB

Beschränkt geschäftsfähig:

- Ein Minderjähriger (also unter 18 Jahre, **§ 2 BGB**) ist ab dem siebenten Lebensjahr in der Geschäftsfähigkeit beschränkt, **§§ 106 f. BGB**
- Bedeutung: Es liegt schon eine gewisse Geschäftsfähigkeit vor, aber eben noch nicht uneingeschränkt.
- **Folge: § 107 BGB: Erforderliche** Einwilligung des gesetzlichen Vertreters für Willenserklärungen, die nicht nur von rechtlichem Vorteil sind
- **Andernfalls, also ohne Einwilligung: schwebend unwirksam, § 108 BGB**

- **Aber Ausnahme:** Taschengeldparagraf, **§ 110 BGB** Bewirkung der Leistung mit eigenen Mitteln.

Bewirken beudet vollständige Erfüllung des Vertrages, also nicht durch Teile, z.B. Ratenzahlung

- **§ 112 BGB:** selbständiger Betrieb
- **§ 113 BGB:** Dienst- oder Arbeitsverhältnis

Lösung Fall Geschäftsfähigkeit

1. Nein, M. ist nur beschränkt geschäftsfähig, § 106 BGB, und benötigt die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters, § 107 BGB. Die Wirksamkeit der Willenserklärung des M. und somit die Wirksamkeit des Vertrages hängt von der Genehmigung des Vertreters ab.

2. Ja, gemäß § 828 Abs. III BGB. M. kann mit 13 Jahren die Verantwortlichkeit seines Verhaltens ohne weiteres erkennen.

1.3 Teilnahme am Rechtsverkehr durch Willenserklärungen (Fall 12 der Sammlung)

Arten von Willenserklärungen

- Schriftlich, mündlich, konkludent (schlüssig)

Erklärung bedeutet: Äußerung (kommunikative Handlung, durch die der zunächst noch unbekannte Wille des erklärenden Absenders gegenüber dem Empfänger geäußert wird.)

Eine Willenserklärung, die einem Abwesenden gegenüber abgegeben wird, wird erst wirksam, wenn sie ihm zugeht, § 130 BGB.

Keine Willenserklärungen sind

- Prospekte, Annoncen, Schaufensterauslagen, Schweigen

Fall Willenserklärung/Anfechtung

In einer Gaststätte in Trier findet in einem Saal eine Weinversteigerung statt, was für jedermann durch Plakate und Schilder deutlich erkennbar ist. Der Gast G möchte sich das einmal ansehen. Im Saal möchte er bei der Bedienung einen Kaffee bestellen und gibt ihr ein entsprechendes Handzeichen. Der Versteigerer V sieht dies und wertet das Handzeichen als ein Gebot von G. Er erteilt ihm mit dem in Versteigerungen üblichen Hammerschlag den Zuschlag für 1000 Liter Riesling zum Preis von 2.000,-- €.

1. Ist zwischen V und G ein Vertrag zustande gekommen?
2. Kann G seine Erklärung anfechten?
3. Welche Folgen hat eine Anfechtung?

Anfechtbarkeit wegen

- **Irrtums** (Inhalt oder Erklärung),

§ 119 BGB

Frist: unverzüglich, **§ 121 BGB**,

Schadensersatz: **§ 122 BGB**

- **Täuschung oder Drohung**, **§ 123 BGB**

Frist: innerhalb eines Jahres ab Kenntnis der Täuschung bzw. bei Ende der Zwangslage, **§ 124 BGB**

- **Rechtsfolge**: Rechtsgeschäft ist **von Anfang** an nichtig, **§ 142 BGB**

- **Die Anfechtung erfolgt durch Erklärung gegenüber dem Anfechtungsgegner**,
§ 143 BGB

Lösung Fall Willenserklärung

1. Ja, es liegen zwei übereinstimmende Willenserklärungen vor. Entscheidend ist zunächst die Sicht eines objektiven Beobachters, nicht die des Erklärenden.
2. Ja, G hat über den wahren Inhalt seiner Erklärung Handzeichen geirrt, also darüber, dass sein Handzeichen eine bestimmte Rechtsfolge auslöst, **§ 119 BGB**
3. Schadensersatzpflicht, **§ 122 BGB** sowie Nichtigkeit, **§ 142 BGB**

1.4 Rechtsgeschäft

Ein Rechtsgeschäft liegt vor, wenn eine Willenserklärung auf eine Rechtsfolge gerichtet ist und diese Rechtsfolge auch eintritt

Einseitiges Rechtsgeschäft:

Die Rechtsfolge einer WE tritt ohne Zustimmung des Empfängers ein

Beispiele: Kündigung (mit Zugang), Testament (ohne Zugang)

1.5 Zwei- oder mehrseitiges Rechtsgeschäft (Vertrag) (Fall 11, 86 der Sammlung)

- Mindestens zwei übereinstimmende Willenserklärungen
- §§ 145, 146 BGB
- Wirksamwerden der Willenserklärung gegenüber Abwesenden erst bei Zugang, § 130 BGB

Fall Ferrari

V will seinen gebrauchten Ferrari verkaufen. Auf eine entsprechende Zeitungsannonce, in der von einem Preis von Euro 50.000,00 die Rede ist, meldet sich K, der sich den Wagen anschaut. V bietet K den Erwerb des Wagens verbindlich an. Weil K sich jedoch noch nicht entscheiden kann, vereinbaren beide, dass K, wenn er sich zum Kauf entschließe, dem V spätestens bis zum kommenden Freitag einschließlich Bescheid geben soll. Am Freitag ruft K bei V an, erreicht jedoch nur dessen Frau. Dieser teilt K mit, dass er den Wagen kaufe, und bittet um Benachrichtigung des V. Die Frau des V vergisst den Anruf aber zunächst und informiert ihren Mann erst am Montag. Da V zwischenzeitlich noch einen weiteren Interessenten hat, der Euro 10.000,00 mehr bietet, will V den Wagen K, der am folgenden Tag mit dem Geld bei V erscheint, nicht übergeben. Zu Recht?

Gebundenheit an den Antrag (Angebot), § 145 BGB

§ 146 BGB

Angebot unter Anwesenden: Annahme sofort, **§ 147 Abs. 1 BGB**

Angebot unter Abwesenden: angemessene Frist, **§ 147 Abs. 2 BGB**

Verspätete oder geänderte Annahme: Ablehnung und neues Angebot, **§ 150 BGB**

Aber: Bestimmung einer Annahmefrist durch den Antragenden, § 148 BGB

Verspätete und abändernde Annahme, § 150 BGB

Lösung Fall Ferrari

Kaufvertrag zwischen V und K, § 433 Abs. 1 BGB ?

Angebot und Annahme

Zeitungsannonce: kein Angebot sondern eine „invitatio ad offerendum“

Angebot nach der Besichtigung des Wagens V – K:

Ferrari für 50.000,00 € verbindlich angeboten.

Annahme durch K im Telefonat mit der Frau des V

Problem: Rechtzeitiger Zugang, da K nicht persönlich mit V telefoniert hat,
im Herrschaftsbereich des Empfängers (V) durch Erklärung gegenüber der
Ehefrau und damit rechtzeitig am Freitag?

Ja, nach üblicher Gepflogenheit ist die im Haushalt lebende Ehefrau
empfangsberechtigt, so dass die Erklärung im Herrschaftsbereich des
Empfängers (V) angekommen ist.

Fall Willenserklärung

Das Ehepaar Lustig besichtigt beim Möbelhändler Hiegel eine neue Einbauküche zum Preis von 14.999,-- €. Der Verkaufsmitarbeiter Emsig legt einen schriftlichen Kaufvertrag zur Unterschrift vor, der neben dem Kaufpreis auch eine Montagegebühr von 400,-- € vorsieht. Das Ehepaar Lustig erklärt dem Emsig, die Angelegenheit noch einmal überdenken zu wollen und bitten um Aushändigung des Vertrages mit der Ankündigung, den Vertrag bis spätestens am nächsten Tag zurückzugeben. Zu Hause entscheiden sie sich für den Kauf der Küche ohne Montagekosten. Sie streichen diese Position im Vertrag und geben ihn am nächsten Tag unterzeichnet zurück. Als die Küche 3 Wochen später geliefert und montiert wird, erhalten die Eheleute Lustig auch die Rechnung, die Montagekosten von 400,-- € erhebt.

Fragen:

1. Ist zwischen den Eheleuten Lustig und dem Möbelhaus Hiegel ein Vertrag zustande gekommen , gegebenenfalls wann?
2. Müssen die Eheleute Lustig auch die Montagekosten bezahlen?

Lösung Fall Willenserklärung

1. Mit der Rückgabe des unterzeichneten Vertrages ist kein Vertrag zustande gekommen. L haben das Angebot von H nicht angenommen, sondern geändert. Die Annahme eines Angebotes unter Abänderung gilt als Ablehnung, **§ 150 Abs. 2 BGB**.

2. Nein, zwischen L und H ist ein Werkvertrag ohne Montagekosten zustande gekommen, da H das neue Angebot von L durch die Lieferung ohne Montagekosten konkludent angenommen hat.

1.6 Verjährung (Fall 1, 34 der Sammlung)

- Bedeutung

- Sogenannte **Einrede**: muss vom Schuldner erhoben werden (... ist der Schuldner **berechtigt, die Leistung zu verweigern**, **§ 214 BGB**, wird also **nicht** von Amts wegen berücksichtigt)

- Wirkung: dauerhafte Blockade, nicht jedoch Wegfall der Forderung

- Regelmäßige Verjährung und ihre Voraussetzungen

- Fällige Forderung (Anspruch), **§ 194 BGB**

- Frist: 3 Jahre, **§ 195 BGB**

- Beginn, **§ 199 Abs. 1 BGB**:

- ++ Jahresschluss des Entstehens und

- ++ Kenntnis des Gläubigers (oder grob fahrlässige Unkenntnis) von den Umständen und dem Schuldner

Fall Anwaltshaftung

Mandant M beauftragt am 10.12.2018 den Anwalt A mit der Beitreibung einer Werklohnforderung in Höhe von 15.000,-- € aus einem Werkvertrag. Er legt dem A hierzu eine Rechnung vor, die vom 01.04.2016 datiert. Die Rechnung besteht lediglich aus einer Position: „Dachstuhlreparatur gemäß Leistungsverzeichnis vom 01.08.2015 und Abnahme vom 27.08.2015.“ A, der sich bereits in intensiven Urlaubsvorbereitungen befindet, ist der Auffassung, dass die Angelegenheit noch Zeit habe und legt die Akte auf eine Wiedervorlage zum 15.01.2019. Während des Urlaubs kommen ihm aber Bedenken, ob er nicht doch besser sofort nach Erhalt des Auftrags etwas in der Sache hätte unternehmen müssen.

Fragen

1. Wann verjährt die Forderung?
2. Was kann A unternehmen, um die Verjährung zu hemmen?

- **Hemmung der Verjährung**

Bedeutung: Frist wird an- oder aufgehalten für die Dauer des hemmenden Vorgangs und läuft anschließend weiter.

- Bei **Verhandlung, § 203 BGB,**

Verjährungseintritt aber frühestens 3 Monate nach Ende der Hemmung

- **durch Rechtsverfolgung, z.B.**

- **Klageerhebung, Einleitung des gerichtlichen Mahnverfahrens, § 204 BGB**

Ende der Hemmung: 6 Monate nach Rechtskraft der Entscheidung bzw. letzter Verfahrenshandlung bei Stillstand.

- **Neubeginn der Verjährung bei**

- Abschlags-, Zinszahlung,
- Sicherheitsleistung oder sonstiges Anerkenntnis
- gerichtlicher oder behördlicher Vollstreckungshandlung, **§ 212 BGB**

Lösung Fall Anwaltshaftung

1. Die Verjährung tritt am 31.12.2018 ein, nach 3 Jahren, und beginnt mit der Abnahme, **§§ 195, 199 BGB**
2. F muss eine gerichtliche Maßnahme gem. **§ 204 BGB** ergreifen.

2. Zweites Buch: Schuldrecht

2.1 Allgemeines Schuldrecht

2.1.1 Wesen und Entstehen des Schuldverhältnisses

- Ansprüche/Verpflichtungen auf/zur Leistung (= Schuld) zwischen
- mehreren Beteiligten (= Verhältnis), § 241 BGB, die sich **entweder aus dem Gesetz oder einem Vertrag** ergeben (**gesetzliches oder vertragliches Schuldverhältnis**)

2.1.1.1 Gesetzliches Schuldverhältnis

Ergibt sich direkt aus dem Gesetz.

- Beispiel: Schadensersatzpflicht nach § 823 BGB bei rechtswidriger und schuldhafter Verletzung der in der Vorschrift genannten Rechtsgüter
- Beispiel: Bereicherungsanspruch nach § 812 BGB
- Beispiel: Unterhaltsansprüche zwischen Verwandten, §§ 1601 ff BGB

Beispiel: A geht aus Unachtsamkeit bei rot über einen Fußgängerweg. Pkw-Fahrer F muss deshalb ausweichen und prallt mit seinem Fahrzeug gegen eine Straßenlaterne. Fahrzeug und Laterne werden beschädigt.

Mögliche Anspruchsgrundlage für F (und natürlich auch den Eigentümer der Straßenlaterne) ist **§ 823 Abs. I BGB**. Eine vertragliche Anspruchsgrundlage besteht nicht, da A und F **keinen Vertrag** miteinander geschlossen haben.

2.1.1.2 Vertragliches (besser: Rechtsgeschäftliches) Schuldverhältnis setzt den **Abschluss eines Vertrages** voraus, **§ 311 Abs. 1 BGB**

- Mindestens zwei übereinstimmende Willenserklärungen, s.o.
- **Beispiele**: Kaufvertrag, Werkvertrag, Mietvertrag u.a.

- **aber**: es reichen auch schon **vorvertragliche Beziehungen** zur Annahme eines Schuldverhältnisses, **§ 311 Abs. 2 BGB**

Beispiel: Ein Kunde betritt ein Ladengeschäft und rutscht dort auf einer auf dem Fußboden liegenden Bananenschale aus, wodurch er sich schwer verletzt.

Schadensersatzansprüche können entstehen auf Grund eines gesetzlichen Schuldverhältnisses (**§ 823 Abs. I BGB**) und auf Grund eines vorvertragliche Schuldverhältnisses (**§ 311 Abs. II BGB**). **Beide Schuldverhältnisse bestehen nebeneinander und unabhängig voneinander.**

2.1.2 Form des vertraglichen Schuldverhältnisses

- Grundsätzlich formlos
- Ausnahmen:
 - Kaufvertrag über Grundstück oder die Übertragung des gegenwärtigen Vermögens bedarf der notariellen Beurkundung, § 311 b BGB
 - Schenkungsvertrag ebenfalls, § 518 BGB,
 - Bürgschaft schriftlich, § 766 BGB
 - Aber Heilung des Formmangels, wenn Geschäft vollzogen ist, also das Grundstück im Grundbuch eingetragen oder Geschenk übereignet wurde
 - Aufhebungsvertrag über Arbeitsverhältnis: schriftlich, § 623 BGB
- Keine Generalregelung über Schriftform: Eventuelles Erfordernis ergibt sich direkt aus den Vorschriften zum konkreten Schuldverhältnis

2.1.3 Inhalt des vertraglichen Schuldverhältnisses (Fall 62)

- 2.1.3.1 Privatautonomie

- Abschlussfreiheit: ob/mit wem

- Formfreiheit

- Inhaltsfreiheit

- 2.1.3.2 Beteiligte: Gläubiger und Schuldner

- 2.1.3.3 Leistungsgegenstand: Stückschuld (= genaue Bezeichnung) oder Gattungsschuld, § 243 BGB (= mittlere Art und Güte), Vorratsschuld

- 2.1.3.4 Leistungsort, § 269 BGB: Wohnsitz des Schuldners (Holschuld) **und**

- 2.1.3.5 Leistungszeit, § 271 BGB (grundsätzlich sofort, wenn sich nichts anderes aus dem Gesetz ergibt oder vereinbart wurde.)

- 2.1.4 Leistungsstörungen
- 2.1.4.1 Nicht-Leistung wegen Unmöglichkeit, §§ 275, 283 BGB (Fall 31, 47, 51 der Sammlung)

Arten der Unmöglichkeit

– Anfängliche objektive Unmöglichkeit

Bedeutung: Die Leistung kann bereits **zu Beginn** des Schuldverhältnisses **von niemandem** erbracht werden.

Beispiel: Den geschuldeten Gegenstand hat es noch nie oder zumindest zu Beginn des Schuldverhältnisses nicht mehr gegeben.

- **Rechtsfolge § 311 a BGB: Vertrag bleibt trotz Unmöglichkeit wirksam**

Beispiel: V verkauft K ein einmaliges Bild, das sich außerhalb seines Ladengeschäfts in einem Lager befindet. Zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses war das Bild bereits durch ein Feuer vernichtet worden, was V ab nicht wusste.

Anfängliche (vor Abschluss des Vertrages) objektive (von niemandem mehr zu erfüllende Leistung) Unmöglichkeit

- Nachträgliche objektive Unmöglichkeit

Bedeutung: Die Leistung kann erst nach Entstehen des Schuldverhältnisses von niemandem mehr erbracht werden.

Beispiel: Der geschuldete Gegenstand wurde nach Entstehen des Schuldverhältnisses vernichtet. (Das Bild verbrannte erst nach Abschluss des Vertrages.)

— Anfängliche subjektive Unmöglichkeit

Bedeutung. Die Leistung kann nur vom Schuldner bereits zu Beginn des Schuldverhältnisses nicht erbracht werden, von einem Dritten allerdings schon.

Beispiel: Der geschuldete Gegenstand war schon vor dem Abschluss des Vertrages gestohlen worden. Der Dieb könnte das Bild ohne weiteres übereignen.

– Nachträgliche subjektive Unmöglichkeit

Bedeutung: Die Leistung kann erst nach Entstehen des Schuldverhältnisses nur vom Schuldner nicht erbracht werden.

- **Beispiel**: Der Schuldner übereignet den geschuldeten Gegenstand nach Entstehen des Schuldverhältnisses an einen Dritten: V verkauft das Bild an den K, der es aber noch nicht mitnimmt. Eine Stunde später verkauft er es an den D, dem er es auch gleich übereignet.

- **Rechtsfolge für den Schuldner in allen 4 Fällen**

- Der Vertrag bleibt wirksam.

- Der Schuldner wird gemäß **§ 275 Abs. 1 BGB** von seiner Verpflichtung zur Leistung frei. Dies bedeutet, dass der Schuldner nicht mehr zu leisten braucht, sofern ihm die Leistung nicht mehr möglich ist. Diese Rechtsfolge knüpft also ausschließlich an die nicht mehr vorhandene Möglichkeit der Erfüllung und nicht etwa daran an, wer die Unmöglichkeit herbeigeführt hat.

- Es spielt an dieser Stelle keine Rolle, ob die Unmöglichkeit anfänglich, nachträglich, objektiv oder subjektiv entstanden ist.

- Rechtsfolge für den Gläubiger

Anspruch auf Schadensersatz gem. **§§ 283, 280 BGB**

- also bei Vertretenmüssen = Verschulden = vorsätzliche oder fahrlässige Herbeiführung der Unmöglichkeit.

- Wann und in welchem Umfang der Schuldner die Unmöglichkeit zu vertreten hat, ist eine Wertungsfrage oder aber vom Gesetz vorgegeben.

- Beispiel: **§ 311 a BGB** sagt, dass keine Haftung besteht, wenn der Schuldner bei Abschluss eines rechtsgeschäftlichen Schuldverhältnisses, also einem Vertrag, das Leistungshindernis nicht kannte und die Unkenntnis nicht zu vertreten hatte.

Prüfungsschema § 280 Abs. I BGB

- Bestehendes Schuldverhältnis (vertraglich oder gesetzlich)
- Pflichtverletzung
- Schaden
- Vertreten müssen (Verschulden: Vorsatz/Fahrlässigkeit)

Fall Unmöglichkeit

Weinhändler Rebe ist auf einer Einkaufstour in Deutschland. Beim Winzer W kauft er das letzte Fass „Schneitersheimer Rotlaus“. Ferner erwirbt er auf der Weiterfahrt beim Weinhändler Flachmann 300 Flaschen Pinot noir. Das Fass und die Flaschen sollen später geliefert werden. Zu Hause angekommen, verkauft er das Fass Rotlaus zum doppelten Preis an den Weinsammler Hortig.

Als beide Lieferungen auch nach zwei Wochen bei Rebe nicht eingetroffen sind, setzt er beiden eine Frist von einer Woche. Als die Frist nicht eingehalten wird, erkundigt er sich. Winzer W teilt mit, dass ihm das Fass trotz bester Sicherungsvorkehrungen gestohlen worden sei. Flachmann hingegen erklärt, dass seinem Zulieferer der Pinot noir ausgegangen sei.

Fragen

1. Hat Rebe gegen W einen Anspruch auf Lieferung des Fasses?
2. Hat Rebe gegen W einen Anspruch auf Schadensersatz?
3. Hat Rebe gegen Flachmann einen Anspruch auf Lieferung?

Lösung

1. AGL: Kaufvertrag (+)

Aber: Leistung kann nicht mehr erbracht werden, nachträgliche subjektive (Dieb könnte noch liefern!) Unmöglichkeit.

Folge: W wird von der Verpflichtung frei, **§ 275 BGB**

2. AGL: **§§ 283, 280 BGB**

Schuldverhältnis (+), Pflichtverletzung (+), Schaden (+), aber kein Verschulden (-), also kein Schadensersatz

3. Ja, die Leistung ist nicht unmöglich geworden, da nur eine sogenannte Gattungsschuld vorliegt, so dass Flachmann verpflichtet ist, sich den Wein bei einem anderen Lieferanten zu besorgen.

2.1.4.2 Schuldnerverzug, § 280 Abs. 1, Abs. 2, 286 BGB (Fall 4, 22, 27, 37, 49, 85 der Sammlung)

Schadensersatz bei der Pflichtverletzung „Verzögerung“ nur unter der weiteren Voraussetzung des § 286 BGB

• Voraussetzungen

– Fällige Forderung

– Nicht rechtzeitige Leistung

– Mahnung des Schuldners durch den Gläubiger (formlos gültig, aber beweisbar)

– Entbehrlichkeit der Mahnung u.a., wenn nach § 286 Abs. 2 BGB

Leistungszeit nach dem Kalender bestimmbar oder

Der Schuldner die Leistung ernsthaft und endgültig verweigert.

– Ebenfalls Verzug ohne Mahnung, wenn bei einer Entgeltzahlung keine Leistung innerhalb von 30 Tagen nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung oder Aufstellung erfolgt, **§ 286 Abs. 3 BGB.** (ist der Schuldner Verbraucher, so gilt dies nur, wenn Rechnung oder Aufstellung einen entsprechenden Hinweis enthält)

• Kein Verzug, wenn Schuldner die Verzögerung nicht zu vertreten hat, **§ 286 Abs. 4 BGB.**

Bedeutet: Grundsätzlich hat Schuldner die Verzögerung immer zu vertreten, ausnahmsweise eben nur dann nicht, wenn er sie nicht zu vertreten hat. Der Schuldner muss also das Nicht-Vertreten müssen beweisen, nicht der Gläubiger das Vertreten müssen.

- Rechtsfolge: Verzugszinsen
 - 5 PP über dem Basiszinssatz, **§ 288 Abs. I BGB**
 - 9 PP über dem Basiszinssatz bei Rechtsgeschäften ohne Verbraucher, **§ 288 Abs. II BGB**
 - Höhere Zinsen aus einem anderen Rechtsgrund, **§ 288 Abs. III BGB**
 - Geltendmachung eines weiteren Schadens, z.B. Vertragsstrafe, **§ 288 Abs. IV BGB**

Fall Verzug

Bei der Überprüfung der Buchführung stellt der Geschäftsführer der Car GmbH fest, dass die Transport AG noch eine Zahlung von 10.000,-- € aus der Lieferung eines Kleinlasters schuldet. Die Rechnung wurde am 19.09.2019 erstellt und am selben Tag an die Transport AG versandt. Die Car GmbH hat die Transport AG am 26.09.2019 schriftlich gemahnt. Die Car GmbH nimmt ständig einen Überziehungskredit in Anspruch, den sie mit 18 % jährlich zu verzinsen hat.

Fragen

1. Wann ist die Transport AG in Verzug geraten?
2. Welchen Verzugsschaden hat die Transport AG zu ersetzen?

Lösung

1. Die Transport AG befindet sich seit dem 27.09.2019 in Verzug, vorausgesetzt, dass die Mahnung auch am 27.09.2019 zugegangen ist. Zinsen sind allerdings erst ab dem 28.09.2019 zu bezahlen, da nach dem Rechtsgedanken des § 187 BGB der Tag des Ereignisses – hier: Verzugseintritt - bei der Berechnung der Frist nicht mitgerechnet wird, so dass keine anteiligen Zinsen für den 27.09.2019 zu zahlen sind.

2. Die Car GmbH kann gemäß **§ 288 Abs. 3 BGB** 18 % Verzugszinsen verlangen und muss sich nicht auf die Zinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem Basiszinsatz, **§ 288 Abs. 2 BGB**, beschränken. Eine Ursächlichkeit zwischen der geschuldeten Forderung und dem Überziehungskredit ist nicht erforderlich.

2.1.4.3 Gläubigerverzug, § 293 BGB mit beschränkter Haftung, § 300 BGB (Fall 81 der Sammlung)

• Voraussetzungen

- Nichtannahme der angebotenen Leistung, **§ 293 BGB**
- Leistung ist so anzubieten wie sie zu bewirken ist, **§ 294 BGB**, also tatsächlich
- Wörtliches Angebot reicht aus, wenn Gläubiger die Annahme verweigert oder die geschuldete Sache abzuholen ist (Holschuld), **§ 295 BGB**

• Rechtsfolgen

- Schuldner hat nur noch Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit zu vertreten, **§ 300 BGB**
- Schuldner kann Mehraufwendungen verlangen, **§ 304 BGB**

- Bei Gattungsschuld

- Schuldner bietet die Leistung an und

- Konkretisiert die Sache nach **§ 243 Abs. 2 BGB**, z.B. durch Aussonderung und genaue Bezeichnung von Sache und Gläubiger,

- wodurch eine Stückschuld entsteht

- Rechtsfolge: Die Haftung des Schuldners beschränkt sich auf die konkrete Sache

- Recht des Schuldners zur Besitzaufgabe nach **§ 303 BGB**: nur bei Grundstücken

- sonst: Ersatz von Mehraufwendung infolge von erfolglosem Angebot und Aufbewahrung

- Gläubigerverzug führt nicht zur Befreiung des Schuldners von seiner Leistungspflicht. Problem also: Wie kann sich der Schuldner von seiner Leistungsverpflichtung befreien?

- Lösung

- Hinterlegung des geschuldeten Gegenstandes, § 372 BGB oder

- Selbsthilfeverkauf nach § 383 BGB, und Hinterlegung des erlösten Betrages oder

- Rücktritt vom Vertrag, wenn das Verhalten des Gläubigers eine Vertragsverletzung darstellt. Das alleinige Nichtabholen ist nur die Verletzung einer Nebenpflicht.

2.1.5 Grenzen der Privatautonomie

2.1.5.1 Verbraucherverträge, §§ 312 ff. BGB, das sind

- Außerhalb von Geschäftsräumen geschlossene Verträge zwischen Unternehmer und Verbraucher, § 312 b BGB (Fall 66 der Sammlung)
- Fernabsatzgeschäfte, § 312 c BGB
- Rechtsfolge für beide (über § 312 g BGB):
 - Widerrufsrecht nach § 355 BGB:
 - innerhalb von 2 Wochen ab schriftlicher Belehrung, § 355 Abs. 2 BGB
 - längstens 12 Monate und zwei Wochen ab Vertragsschluss, § 356 Abs. 3 BGB

2.1.5.2 Gesetz über Allgemeine Geschäftsbedingungen, §§ 305 ff. BGB (Fall 2, 18, 45 der Sammlung)

– Sinn und Inhalt: Nicht alles, was in einem individuellen Einzelvertrag vereinbart werden darf, ist über eine Vertragseinbeziehung durch AGB zulässig.

– Geltungsbereich: Nicht gegenüber einem Unternehmer, § 310 BGB

– AGB sind alle für eine **Vielzahl von Verträgen vorformulierten Bestimmungen** (mindestens 2), **§ 305 Abs. 1 BGB**.

– sie werden Bestandteil des Vertrages entweder durch

-- ausdrücklichen Hinweis oder sichtbaren Aushang, **§ 305 Abs. 2 Nr. 1 BGB**

-- zumutbare Kenntnismöglichkeit der anderen Vertragspartei und

-- **Zustimmung der anderen Vertragspartei (ausdrücklich oder schlüssig möglich)**

Wenn AGB vorliegen und sie Bestandteil des Vertrages geworden sind, erfolgt eine Inhaltskontrolle.

Bedeutung: Es wird überprüft, ob die in der AGB vereinbarte Regelung über eine AGB getroffen werden darf oder nicht.

Beispiel: Gewährleistungsansprüche bei neuen Kaufgegenständen dürfen **durch Individualabrede vollständig** ausgeschlossen werden, **nicht jedoch über AGBs**.

- Reihenfolge der Prüfung
- Klauselverbote ohne Wertungsmöglichkeit, § 309 BGB
- Klauselverbote mit Wertungsmöglichkeit, § 308 BGB
- Inhaltskontrolle nach Treu und Glauben (Unangemessene Benachteiligung), § 307 BGB
- Überraschende und mehrdeutige Klausel, § 305 c BGB

Fall AGB

A kauft bei B, der neben einem Geschäft für Gartenzubehör auch ein Blumengeschäft betreibt, einen Rasenmäher. In den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des B zu dem von A und B unterzeichneten Kaufvertrag, die A gegen eine besondere Unterschrift ausgehändigt werden, ist folgende Klausel enthalten: „Der Käufer verpflichtet sich, für die Dauer von 12 Monaten für den Fall eines Bedarfs an Schnittblumen diese nur bei B und nicht bei anderen Blumengeschäften im Umkreis von 10 km zu kaufen. Für jeden Fall der Zuwiderhandlung verpflichtet sich der Käufer zur Zahlung einer Vertragsstrafe von 150,-- €.“ Bereits 2 Wochen nach Abschluss des Kaufvertrags entdeckt B an einem sonnigen Sonntagnachmittag den A, wie dieser an einer Tankstelle in einem Nachbarort, der nur 3 km vom Blumenladen des B entfernt liegt, einen Strauß frische Rosen kauft. A winkt dem B freudig zu und fährt davon, bevor B ihn zur Rede stellen kann.

Fragen

Ist die genannte Vertragsklausel bezüglich der

- a. Kaufverpflichtung
- b. Vertragsstrafe

wirksamer Vertragsbestandteil geworden?

Lösung

1. Formelle Wirksamkeit

Voraussetzungen: Hinweis, Möglichkeit der Kenntnisnahme, Einverständnis liegen vor.

2. Inhaltliche Wirksamkeit

- a. Kaufverpflichtung: nicht wirksam, keine spezielle Vorschrift, aber überraschende Klausel, **§ 305 c BGB**
- b. Vertragsstrafe: unzulässig nach **§ 309 Ziff. 6 BGB**

2.1.6 Beendigung des Schuldverhältnisses

- Erfüllung, **§ 362 BGB**
- Aufrechnung, **§ 387 BGB**
- Aufhebung durch Vertrag
- Kündigung, z.B. **§§ 621, 622 BGB** für Dienst- und Arbeitsverhältnisse oder bei Mietverhältnis, **§§ 542, 580a BGB**
- **Anfechtung, §§ 119, 123 BGB, Folge: Nichtigkeit, § 142 BGB**
- Rücktritt , **§ 323 BGB (Fall 65 der Sammlung)**

2. 2 Besonderes Schuldrecht

2.2.1 Vertragliche Schuldverhältnisse (Fall 63 der Sammlung)

2.2.1.1 Kaufvertrag, §§ 433 ff. BGB

- Form: Formlos (Grundsätzlich)
- Beteiligte: Verkäufer und Käufer
- Verpflichtungen: Eigentumsübertragung und Bezahlung
- Abstraktionsprinzip
- Trennung von Verpflichtungs- und Verfügungsgeschäft

2.1.1.1 Mängelgewährleistung: Kaufgegenstand muss frei von Mängeln sein, § 433 Abs. I S. 2 BGB (Fall 2, 7, 17, 20, 24, 28, 38, 69, 89) der Sammlung

- Mangelfreie Sache, § 434 BGB

- § 434 Abs. 1 BGB: Die Sache muss bei Gefahrübergang den subjektiven Anforderungen, den objektiven Anforderungen und den Montageanforderungen gemäß § 434 BGB im einzelnen entsprechen:

- § 434 Abs. 2 BGB: Die Sache entspricht den subjektiven Anforderungen, wenn sie

1. die vereinbarte Beschaffenheit (Art, Menge, Qualität, Funktionalität, Kompatibilität, Interoperabilität und sonstige Merkmale) hat
2. sie sich für die nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendung eignet
3. mit dem vereinbarten Zubehör und den vereinbarten Anleitungen und Montage- und Installationsanleitungen übergeben wird.

§ 434 Abs. 3 BGB: Wenn nichts vereinbart wurde, entspricht die Sache den objektiven Anforderungen wenn sie

1. sich für die gewöhnliche Verwendung eignet
2. eine Beschaffenheit aufweist, die bei Sachen der selben Art üblich ist und die der Käufer erwarten kann (unter Berücksichtigung der Sache und den Äußerungen des Verkäufers insbesondere in der Werbung und auf dem Etikett
3. einem Muster oder einer Probe, die der Verkäufer dem Käufer gegeben hat, entspricht
4. mit dem Zubehör einschließlich Verpackungsmontage, Installationsanleitung sowie anderen Einleitungen, die übergeben werden, den Erwartungen des Käufers entspricht.

§ 434 Abs. 4 BGB: Montageanforderung bei bei ordnungsgemäßer Durchführung der Montage

§ 434 Abs. 5 BGB: Ein Sachmangel liegt auch dann vor, wenn der Verkäufer etwas anderes liefert als die vertraglich geschuldete Sache

Frei von Rechtsmängeln, **§ 435 BGB**

- Frei von Rechten Dritter, als nicht vermietet oder verpfändet oder die Sache gehört dem Verkäufer gar nicht

2.1.1.1.2 Rechtsfolge: Gewährleistungsansprüche, §§ 437 ff. BGB

- **Zunächst** (wegen **§ 323 BGB** Fristsetzung): Nacherfüllung, **§ 439 BGB**
- entweder Nachbesserung oder Neulieferung
- **Umfang** bestimmt zunächst der **Käufer, Verkäufer kann beschränken**
- **Erst dann Rücktritt, Minderung, Schadensersatz**

- Verjährung, § 438 BGB

unter anderem in

- 5 Jahren bei Bauwerken

- Im übrigen in 2 Jahren

- **Verjährungsbeginn:** bei Übergabe der Grundstücke, im übrigen

- mit Ablieferung der Sache

- Bei arglistigem Verschweigen des Mangels durch den Verkäufer:

Regelmäßige Verjährungsfrist, also 3 Jahre ab Jahresschluss, **§§ 195, 199 BGB**

2.1.1.1.3 Folge der Privatautonomie im Kaufrecht (Fall 32 der Sammlung)

- **Umfang der Gewährleistung** kann vereinbart und durch Einzelvertrag (nicht durch AGB bei neuen Sachen) vollständig ausgeschlossen werden
- Auch nicht bei arglistigem Verschweigen, **§ 444 BGB**
- **Ausnahme auch: Verbrauchsgüterkauf, §§ 474 ff. BGB zwischen Unternehmer (§ 14 BGB) und Verbraucher (§ 13 BGB)**
- keine Vereinbarung über Mängel vor Kenntnis (Mitteilung) des Mangels, **§ 476 BGB**
- Beweislastumkehr in den ersten 12 Monaten, **§ 477 BGB**

Fall Mangel/AGB

Die Bankangestellte A kauft beim Autohändler H ein neues Sportcabriolet zum Kaufpreis von 47.000,-- €. Eine Woche nach der Auslieferung stellt A fest, dass sich in der Garage unter dem Auto ein größerer Ölfleck befindet. Bei dem Versuch, unter das Auto zu kriechen, um die Ursache des Ölflecks ausfindig zu machen, wird die neue Bluse von A durch herabtropfendes Getriebeöl beschädigt.

Als A den Schaden bei H reklamiert und das Auto zurückgeben möchte, verweist dieser auf seine Allgemeinen Geschäftsbedingungen, wonach er bei Sachmängeln ausschließlich eine Nachbesserung schuldet.

Fragen

1. Welche Ansprüche hat A gegen H?
2. Sind die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des H wirksamer Vertragsinhalt geworden ?

Lösung

Zu Frage 1

a. Bezüglich des Autos könnte ein Anspruch auf Rückgabe gem. **§§ 437, 440 BGB** bestehen.

Voraussetzungen: Kaufvertrag, **§ 433 BGB (+)**, Mangel, **§ 434 BGB (+)**, bei Übergabe (+) Folge: Zunächst Nacherfüllung, **§§ 437, 439 BGB**, Rückgabe erst nach Fristsetzung oder bei zweimaligem Scheitern oder bei endgültiger Ablehnung.

b. Bezüglich der Bluse könnte ein Anspruch auf Schadensersatz gem. **§ 280 BGB** bestehen.

Voraussetzungen: Schuldverhältnis (+), Verletzung des Schuldverhältnisses (+), Schaden (+), Problem: Vertreten müssen - es bestehen keine Anzeichen für ein Vertreten müssen.

Zu Frage 2

Die Klausel ist unwirksam, da bei neuen Sachen kein Gewährleistungsausschluss über Allgemeine Geschäftsbedingungen erfolgen darf, **§ 309 Nr. 8 b bb BGB**.

Alternativlösung: Es handelt sich um einen Verbrauchsgüterkauf, so dass gem. **§ 476 BGB** vor dem Eintreten (Mitteilung) des Mangels keine Vereinbarung zum Nachteil des Käufers zulässig ist.

Fall Verbrauchsgüterkauf (Fall 28 der Sammlung)

Der Rentner R kauft beim Händler H eine neue Kaffeemaschine. Da es sich um einen auslaufenden Posten handelt, möchte H ausnahmsweise mit R einen Gewährleistungsausschluss vereinbaren. Hiergegen hat R keine Bedenken, da die Kaffeemaschine völlig unbenutzt ist und mehrere Probedurchgänge fehlerfrei meistert. Außerdem erklärt sich H bereit, dem R im Falle seines Einverständnisses 2 Pfund Kaffee der besten Sorte zu schenken. H und R erklären deshalb im Kaufvertrag durch einen handschriftlichen Zusatz, dass dem R keine Gewährleistungsansprüche zustehen. Dieser Zusatz wird von R gesondert unterschrieben.

Wenige Tage später tritt Wasser aus der Maschine aus. R fordert den H auf, die Maschine zu reparieren. H beruft sich auf seinen Gewährleistungsausschluss.

Frage

Hat R einen Anspruch auf Beseitigung des Mangels?

Lösung

AGL: **§ 437 Ziff. 1 BGG**

Kaufvertrag (+), Mangel (+) unproblematisch

Aber: Gewährleistungsausschluss

Grundsätzlich möglich, da Gewährleistungsvorschriften dispositiv sind.

Aber: hier liegt ein Verbrauchsgüterkauf vor, **§ 474 BGB**, zwischen Unternehmer und Verbraucher (**§§ 13, 14 BGB**), bei dem sich der Verkäufer als Unternehmer gegenüber dem Verbraucher vor Mitteilung des Mangels auf eine Vereinbarung, die zum Nachteil des Käufers führt, nicht berufen kann, **§ 476 Abs. 1 BGB**.

Ergebnis: Anspruch des R besteht.

2.2.1.2 Werkvertrag, §§ 631 ff. BGB

- Beteiligte: Unternehmer und Besteller
- Geschuldete Leistungen:
 - Unternehmer: Herstellung einer Sache oder Ergebnis (Erfolg) einer Dienstleistung, § 631 Abs. 2 BGB
 - Besteller: Bezahlung, § 632 BGB, Abnahme, § 640 BGB: Formlos, schlüssig oder durch Fristsetzung
 - Fälligkeit der Vergütung nach Abnahme, **§ 641 BGB**
- Leistungsgefahr trägt der Unternehmer bis zur Abnahme, danach der Besteller, **§ 644 BGB**
- Werkunternehmerpfandrecht, **§ 647 BGB**

2.2.1.2.1 Mängelgewährleistung (Fall 68 der Sammlung)

- Sachmangel, § 633 BGB:
 - Vereinbarte Eigenschaft, sonst
 - Eignung für die vertraglich vorausgesetzte, sonst
 - die gewöhnliche Verwendung, § 633 BGB
- Rechte des Bestellers, § 634 BGB:
 - Nacherfüllung, § 635 BGB
 - Selbstvornahme nach Fristsetzung, § 637 BGB und Ersatz der erforderlichen Aufwendungen
 - Rücktritt vom Vertrag nach Fristsetzung, §§ 323, 636 BGB
 - Minderung des Werklohns nach Fristsetzung, §§ 323, 638 BGB
 - Schadensersatz, §§ 636, 280 BGB

Fall Mangel

Die Studentin S richtet sich eine neue Wohnung ein. Sie kauft im Möbelgeschäft des H einen Kleiderschrank und bittet den H ferner, ein altes Bücherregal neu zu lackieren. Bei Lieferung beider Möbelstücke stellt S fest, dass die Schranktüren nicht schließen und an einer Ecke des Bücherregals der Lack abplatzt. S wünscht von H einen neuen Schrank und eine Neulackierung des Regals. H möchte am Schrank lediglich die Türscharniere austauschen. Die bei ihm hierdurch entstehenden Kosten belaufen sich auf 30,-- €, bei der Anschaffung eines Ersatzschrankes entstehen ihm Kosten von 350,-- €. Von der Reparaturarbeit ist anschließend nichts mehr zu sehen. Ferner möchte er nur die schadhafte Stelle am Regal abschleifen und neu lackieren. Auch diese Reparatur, die Kosten von 20,-- € verursacht, ist später nicht mehr zu erkennen. Eine Neulackierung würde 100,-- € kosten.

Fragen:

1. Welche Verträge haben S und H geschlossen?
2. Stehen S gegen H Ansprüche auf
 - a. Lieferung eines neuen Schrankes
 - b. Neulackierung des Regalszu?

Lösung

Frage 1. Schrank: Kaufvertrag, § 433 BGB; Regal: Werkvertrag, § 631 BGB

Frage 2

a: Anspruch auf Neulieferung des Schrankes

Der Anspruch könnte sich aus **§§ 437, 439 BGB** ergeben. Unstreitig haben S und H einen Kaufvertrag geschlossen, **§ 433 BGB**. Der Schrank ist nicht mängelfrei, **§ 434 BGB**, da üblicherweise die Türen eines Kleiderschranks schließen sollten. Der Mangel ist auch bei der Übergabe vorhanden.

Gemäß **§ 439 Abs. 1 BGB** steht S ein **Wahlrecht zwischen Neulieferung und Nachbesserung** zu, so dass sie grundsätzlich die Neulieferung beanspruchen kann.

Gemäß **§ 439 Abs. 3 BGB a. F., jetzt § 439 Abs. 4 BGB** kann H aber die Neulieferung verweigern, wenn sie nur mit **unverhältnismäßigen Kosten** verbunden ist, und darf sich auf die Nachbesserung beschränken. Die Reparatur ist wesentlich günstiger und später nicht mehr zu erkennen. Die Neulieferung ist im Verhältnis zur Reparatur unangemessen teuer.

b. Anspruch auf Neulackierung des Regals

Der Anspruch könnte sich aus **§§ 634, 635 BGB** ergeben. S und H haben einen Werkvertrag geschlossen, **§ 631 BGB**. Das Werk ist auch mangelhaft, **§ 633 BGB**, da der neu angebrachte Lack nicht abplatzen darf.

Gemäß **§ 635 BGB** steht S ein Nacherfüllungsanspruch (Mängelbeseitigung oder neues Werk) zu, **über den aber allein H nach seiner Wahl entscheidet**. Sofern die von ihm vorgesehene Reparatur den Mangel völlig beseitigt - was hier der Fall ist -, kann S keine Neulackierung des kompletten Regals verlangen.

2.2.1.2.2 Verjährungsfristen, § 634 a BGB

- 2 Jahre bei Herstellung, Wartung, Veränderung von beweglichen Sachen
- 5 Jahre bei Bauwerken und Planungs- und Überwachungsleistungen hierfür
- **Sonst: regelmäßige Verjährungsfrist, § 195 BGB: 3 Jahre**
- **Beginn: mit der Abnahme** (Ausnahme: regelmäßige Verjährungsfrist: **Jahresende, § 199 BGB**)
- Regelmäßige Verjährungsfrist auch bei arglistigem Verschweigen eines Mangels

2.2.1.2.3 Ausnahme: Werklieferungsvertrag gem. **§ 650 BGB**

- **Bedeutung:** bei Lieferung von herzustellenden oder zu erzeugenden **beweglichen Sachen.**
- **Folge: Anwendung von Kaufrecht, §§ 433 ff. BGB** , also insbesondere Gewährleistung nach Kaufrecht

2.2.1.3 Dienstvertrag, §§ 611 ff BGB (Fall 23 der Sammlung)

- **Beteiligte**: Dienstleistungsgeber und Dienstleistungsnehmer
- **Geschuldete Leistungen**:
 - **Dienstleistungsgeber**: die vereinbarte Dienstleistung (**keinen Erfolg**)
 - **Dienstleistungsnehmer**: Vergütung, **§ 611 BGB**
 - stillschweigende Vereinbarung der Vergütung, wenn solche üblich, **§ 612 BGB**
- Dienstleistung ist nicht übertragbar, **§ 613 BGB**
- Fälligkeit der Vergütung: **Nach** der Dienstleistung, **§ 614 BGB**
- Beendigung:
 - Befristung, **§ 620 BGB**, mit Ablauf, sonst
 - Kündigung, **§ 621 BGB Dienstvertrag und**
 - **§ 622 BGB Arbeitsvertrag**

- Grundsätzlich unbefristet
- Befristung möglich
 - Befristung des **Arbeitsverhältnisses** nur bedingt zulässig nach dem Teilzeit- und Befristungsgesetz **mit sachlichem Grund**
 - **ohne sachlichen Grund** nur beschränkte Verlängerungsmöglichkeiten

- **Dienstvertrag** wird zum **Arbeitsvertrag** durch
 - **Weisungs- und Direktionsbefugnis** des Dienstleistungsempfängers (wird hierdurch zum Arbeitgeber) sowie
 - **Gehorsamspflicht** und
 - **wirtschaftliche Abhängigkeit** des Dienstleistungsgebers (wird zum Arbeitnehmer) siehe **§ 611a BGB**
- **Unterscheidung ist wichtig z.B. für**
 - **Zuständigkeit der Gerichte**
 - **Kündigungsfristen**
 - **Gesetze aus dem Arbeitsrecht**
 - **Sozialversicherungspflicht**

- Form der Kündigung

- Grundsätzlich mündlich

- Ausnahme: Schriftlich, § 623 BGB, beim Arbeitsvertrag (keine elektronische Form)

- **Fristlose Kündigung:**

- wichtiger Grund und

- Unzumutbarkeit, § 626 BGB

- Frist: 2 Wochen ab Kenntnis

- Keine Gewährleistungsansprüche im Dienstvertragsrecht, sondern:
Bei schuldhafter Verletzung einer Verpflichtung: § 280 BGB

2.2.1.4 Mietvertrag (Fall 30, 44 der Sammlung)

- Beteiligte: Vermieter und Mieter
- **Form: Formlos**
- Geschuldete Leistungen:
 - **Gebrauchsgewährung** der Mietsache
 - gegen **Bezahlung, § 535 BGB**
 - Vermieter hat die Sache in **vertragsgemäßigem Zustand** zu erhalten, **§ 535 Abs. 1 S. 2 BGB** und die Lasten zu tragen, **§ 535 Abs. 1 S. 3 BGB**
 - **Mietminderung** bei Sach- und Rechtsmängeln, **§ 536 BGB**, sie kann sofort ab Vorliegen des Mangels geltend gemacht werden, muss aber gleichzeitig angekündigt werden.
 - **Schadens- und Aufwendungsersatzanspruch** des Mieters bei Mängeln, **§ 536a BGB**
 - **Pflicht zur Mängelanzeige** während des Mietverhältnisses, **§ 536c BGB**
- **Vertraglicher Ausschluss** von Rechten des Mieters möglich, **§ 536 d BGB**
(dispositives Recht)

Fall Mietminderung

Mieter M hat vom Vermieter V eine Wohnung gemietet. Unmittelbar nach dem Einzug muss M feststellen, dass der im Badezimmer installierte Warmwasserboiler nicht funktioniert. M fordert den V auf, den Mangel innerhalb einer Frist von einer Woche zu beseitigen.

Fragen

1. Welche Rechte stehen dem M gegen V wegen des Mangels zu?
2. Welche Rechte stehen dem M gegen V zu, wenn V den Mangel nicht fristgemäß beseitigt?

Lösung

1. M steht ein Anspruch auf Mietminderung zu, **§ 536 BGB**.
2. M kann den Mangel nach Ablauf der Frist selbst beseitigen bzw. beseitigen lassen und dem V die Kosten und Aufwendungen in Rechnung stellen, **§ 536 a Abs. 2 BGB**

2.2.1.4.1 Ende der Mietzeit:

- **befristet oder unbefristet, § 542 BGB**, dann Kündigung nach den gesetzlichen Vorschriften, nämlich:
 - **fristlos (außerordentlich) nach § 543 BGB:**
 - wichtiger Grund und UnzumutbarkeitBeispiele: Entziehung des Gebrauchs oder
 - Gefährdung der Mietsache oder
 - Nichtzahlung der Miete für 2 Termine
 - Vorherige Abmahnung bei Nichtzahlung
 - **fristgemäß: § 580a BGB:**
 - bei Grundstücken und Räumen, die keine Geschäftsräume sind: je nach Dauer (Tag/Woche/Monat) der Mietbemessungszeit
 - bei Geschäftsräumen: am 3. Werktag des Kalendervierteljahres zum Ablauf des nächsten Kalendervierteljahres
- **Form: Grundsätzlich formlos, außer bei Wohnraum, § 568 BGB: Schriftlich**
- Bei **beweglichen Sachen**: ebenfalls nach Bemessungszeitraum

2.2.1.4.2 Sonderregelungen: Mietverhältnisse über Wohnraum, §§ 549 ff BGB

- Duldung von Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen, § 555 a BGB
- Barrierefreiheit, § 554a BGB (Behinderung)
- Vereinbarung über Betriebskosten, § 556 BGB
- Fälligkeit der Miete im Voraus (3. Werktags des einzelnen Zeitabschnittes), § 556b BGB
- Staffelmiete, § 557a BGB
- Indexmiete, § 557b BGB
- Mieterhöhung nach Vereinbarung, § 557 BGB oder
- nach Gesetz, § 558 BGB, bis zur ortsüblichen Vergleichsmiete

- Vermieterpfandrecht, **§ 562 BGB**
- Kauf bricht nicht Miete, **§ 566 BGB**
- Beendigung durch schriftliche Kündigung, § 568 BGB
- fristlose (außerordentliche Kündigung), § 569 BGB bei
 - Gefährdung der Gesundheit
 - nachhaltige Störung des Hausfriedens
 - fehlende Mietzahlungen für 2 Monate
- fristgemäße (ordentliche) Kündigung, § 573 BGB
 - berechtigtes Interesse des Vermieters
 - z.B. Verletzung der vertraglichen Pflichten durch den Mieter
 - Benötigen der Räume durch den Vermieter
 - Interesse des Vermieters an der wirtschaftlichen Verwertung

- **Fristen, § 573 c BGB:**

- spätestens am 3. Werktag zum Ablauf des übernächsten Monats

- **Zeitmietvertrag, § 575 BGB**, nur eingeschränkt zulässig, wenn

- Vermieter die Wohnung anschließend benötigt **oder**

- die Räume beseitigen oder wesentlich verändern will **und**

- dem Mieter den Grund bei Vertragsschluss mitteilt

- **Verhältnis Miete/Pacht:**

Gebrauch des Gegenstandes und Genuss der Früchte

2.2.1.5 Darlehensvertrag (Fall 21, 61 der Sammlung)

2.2.1.5.1. Gelddarlehen, §§ 488 ff BGB

- Beteiligte: **Darlehensgeber und Darlehensnehmer, grundsätzlich formlos**
- Ansprüche und Pflichten: Geldbetrag zur Verfügung stellen (=übereignen)
- Zinsen (nur nach Vereinbarung) und Geld nach Frist oder Zeitablauf zurückzahlen
- **Kündigungsfrist, § 488 Abs. 3 BGB: 3 Monate für beide, Kündigung formlos**
- Kündigungsfristen für den **Darlehensnehmer**
 - bei **gebundenem Zinssatz: § 489 BGB** bei **Ablauf** des gebundenen Zinssatzes vor Rückzahlungszeitpunkt: 1 Monat
 - Spätestens 10 Jahre nach Erhalt

- Außerordentliche Kündigung, § 490 BGB

- für den **Darlehensgeber**:

bei Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Darlehensnehmers

- für den **Darlehensnehmer**:

wenn er berechnigte Interessen an der Kündigung hat

2.2.1.5.2 Verbraucherdarlehen, §§ 491 ff. BGB (Fall 82 der Sammlung)

- Gelddarlehen zwischen **Unternehmer als Darlehensgeber und Verbraucher als Darlehensnehmer**
- **Vorvertragliche Pflichten: § 491 a BGB mit Hinweis auf Art. 247 EGBGB**
- **Form: Schriftlich, § 492 BGB**
 - Bei Formmangel: Nichtigkeit
 - Gilt auch für Vollmacht
- **Erforderliche Angaben: § 492 BGB mit Hinweis auf Art 247, § 6 EGBGB**
- **Folge: Widerrufsrecht, § 495 Abs. 1 BGB, § 355 BGB:**
 - 2 Wochen nach ordnungsgemäßer Belehrung
 - 1 Monat nach verspäteter Belehrung
 - Höchstens 6 Monate ab Vertragsschluss
 - Bei Lieferung von Waren ab deren Eingang
 - **Fristwahrung:** Absendung (aber nur ausnahmsweise)

- Ausnahmen, § 491 Abs. 2 BGB

- Kleinkredit unter 200,-- €
- bei Absicherung durch Pfandrecht
- Vergünstigtes Arbeitgeberdarlehen
- Vergünstigte Wohnungsbaudarlehen
- Existenzgründungsdarlehen über mehr als 75.000,-- €, § 512 BGB

- Besondere Form: Verbraucherdarlehensvertrag als verbundenes Geschäft, § 358 BGB (Darlehens- und Kaufvertrag): Widerruf des Kaufvertrages erfasst beide Verträge

2.2.1.5.3 Sachdarlehen, § 607 BGB (Fall 6 der Sammlung)

Wie Gelddarlehen, statt Geld aber Sache

Dem Darlehensgeber kommt es nicht auf die Rückgabe der konkreten Sache an,
sondern nur einer ähnlichen
z.B. Palettenverträge

2.2.1.6 Leihvertrag, § 598 BGB (Fall 6 der Sammlung)

- Beteiligte: Verleiher und Entleiher
- Rechte und Pflichten:
 - Gegenstand unentgeltlich zur Verfügung stellen
 - Rückgabepflicht, **§ 604 BGB**

2.2.1.7 Schenkungsvertrag, §§ 516 ff. BGB (Fall 74 der Sammlung)

- Beteiligte: Schenker und Beschenkter
- Inhalt: Zuwendung eines Vermögenswertes
- Unentgeltlich (ohne Gegenleistung)
- **Form: notarielle Beurkundung, § 518 Abs. 1 BGB**
Aber: Heilung durch Vollzug, **§ 518 Abs. 2 BGB**
- **Widerruf der Schenkung bei schwerer Verfehlung, § 530 BGB**
- **Verweigerung bei Notbedarf des Schenkers, § 519 BGB**
- **Rückforderung wegen Verarmung, § 528 BGB**
ausgeschlossen bei vorsätzlicher Herbeiführung der Bedürftigkeit oder nach 10 Jahren, **§ 529 BGB**

2.2.1.8 Geschäftsbesorgungsvertrag, §§ 675 ff BGB (Fall 73 der Sammlung)

2.2.1.8.1 Sonderverträge:

Überweisungsverträge, § 675 c – 675 z BGB, § 676 - § 676 c BGB BGB

2.2.1.8.2 Entgeltlicher Geschäftsbesorgungsvertrag

- Abschluss eines Dienst- oder Werkvertrages
- **Geschäftsbesorgung: Tätigkeit wirtschaftlicher Art (Vermögensbezug) mit gewisser Selbständigkeit (Eigenverantwortliche Überlegung und Entscheidung) und gewisser Dauer**
- **Im Interesse des Geschäftsherrn** (Übernahme einer Tätigkeit, für die der Geschäftsherr ursprünglich selbst zu sorgen hat) Beispiele: Rechtsanwalt und Steuerberater

2.2.1.8.3 Rechtsfolge:

- **Informationspflicht, § 675 a BGB**
- **Vorschriften über den Auftrag** (Auftrag = unentgeltliche Besorgung des Geschäfts für einen anderen, z.B. unentgeltliche Vermögensverwaltung), **§§ 662 ff BGB**, im einzelnen:
 - Anzeigepflicht bei Ablehnung, **§ 663 BGB**
 - Abweichung von Weisungen, **§ 665 BGB**
 - Auskunft- und Rechenschaftspflicht, **§ 666 BGB**
 - Herausgabepflicht des Erlangten, **§ 667 BGB**
 - Verzinsung des verwendeten Geldes, **§ 668 BGB**
 - **Vorschusspflicht, § 669 BGB**
 - Ersatz von Aufwendungen, **§ 670 BGB**
 - Jederzeitiger Widerruf und Kündigung, **§ 671 BGB**

- **Aber: Keine Kündigung zur Unzeit, § 671 Abs. 3 BGB**
- **Vergütung: §§ 612 ff BGB** (Dienstvertrag) und
- **§§ 631 ff BGB** (Werkvertrag)

2.2.1.9 Bürgschaft, § 765 BGB (Fall 21, 35, 70 der Sammlung)

- Beteiligte Parteien: Bürgschaftsgeber (Bürge) und Bürgschaftsnehmer
- Inhalt: Entstehen des Bürgen gegenüber dem Bürgschaftsnehmer für dessen Forderung gegen einen Dritten, **§ 765 BGB**
- Form: **Schriftform, § 766 BGB**
- Ausnahme: ein Kaufmann kann sich auch mündlich verbürgen
- Der Bürgschaftsvertrag setzt drei Rechtsverhältnisse voraus:

- **Vertrag zwischen Gläubiger und Hauptschuldner**, durch den die Hauptschuld entstanden ist. **Beispiel: Darlehensvertrag zwischen Kunde und Bank**
- **Bürgschaftsvertrag** zwischen Gläubiger (= Bank) und Bürgen
Beispiel: Bürgschaftsvertrag zwischen Bank und Geschäftsfreund des Schuldners.
- Vertrag zwischen Hauptschuldner und Bürgen.
Beispiel: Vertrag zwischen dem Bankkunden und dem Geschäftsfreund.
- Wichtig: Bürge übernimmt nicht die eigentliche Schuld des Hauptschuldners, also keine Schuldübernahme, sondern sichert nur bei Ausfall des Schuldners, sogenannte **Ausfallbürgschaft.**

- Folge: Bürge kann nur in Anspruch genommen werden, wenn Schuldner ausgefallen ist **und**
- Gläubiger alles versucht hat (also auch die Zwangsvollstreckung), seine Forderung gegen den Schuldner durchzusetzen.
- **Dem Bürgen steht also grundsätzlich die Einrede der Vorausklage zu, § 771 BGB.**
- **Ausnahme: ein Kaufmann kann nicht die Einrede der Vorausklage erheben, §§ 349, 350 HGB.**
- **weitere Ausnahme: selbstschuldnerische Bürgschaft, § 773 Nr. 1 BGB**
- Die Einrede der Vorausklage kann auch unter anderen Voraussetzungen ausgeschlossen sein, **§ 773 BGB Nr. 2 - 4 BGB**, z.B. wenn die Zwangsvollstreckung von vornherein aussichtslos ist.

- Die Bürgschaft ist streng akzessorisch.

Bedeutung:

- Bürgschaft entfällt, sobald die Hauptforderung nicht mehr besteht, **§ 767 BGB** (...jeweilige Bestand der Hauptverpflichtung).

- Bürge kann sämtliche Einwendungen aus dem Hauptschuldverhältnis geltend machen, selbst dann, wenn der Hauptschuldner darauf verzichtet haben sollte, **§ 768 Abs. 1 u. 2 BGB**, z. B. Verjährung oder Mängelgewährleistung

- Bürge kann Schuldner auf Rückgriff in Anspruch nehmen, gem. **§ 774 BGB** geht die Forderung des Gläubigers gegen den Hauptschuldner auf den Bürgen über, **sogenannte Legalzession.**

Fall Bürgschaft

Der Autovermieter A möchte gerne seinen Fuhrpark um einige Neufahrzeuge ergänzen. Der Anschaffungspreis soll über ein Bankdarlehen finanziert werden. Außerdem wünscht die Bank als weitere Sicherung die Bürgschaft des solventen Vaters von A oder einer sonstigen wirtschaftlich gesicherten Person.

Fragen

1. Worin besteht der Inhalt einer Bürgschaft? Wie ist Rechtslage, wenn der Bürge die Bürgschaftserklärung der Bank per e-mail zusenden würde?
2. Welche Ansprüche stehen dem Bürgen zu, wenn er von der Bank wirksam in Anspruch genommen wird?

Lösung

1. Bürge haftet für eine Verbindlichkeit des Schuldners gegenüber einem Gläubiger, **§ 765 BGB**. Ihm stehen grundsätzlich die Einrede der Vorausklage und die sonstigen Einwendungen des Schuldners zu, **§§ 768 – 771 BGB**, es sei denn, es handelt sich um eine selbstschuldnerische Bürgschaft, **§ 773 BGB**.

Die Bürgschaftsvereinbarung hat schriftlich zu erfolgen, **§ 766 BGB**, Email entspricht nicht dem Schriftformerfordernis.

2. Er kann den Schuldner in Anspruch nehmen, **§ 774 BGB**, gesetzlicher Forderungsübergang.

2.2.2 Gesetzliche Schuldverhältnisse

2.2.2.1 Haftung aus unerlaubter Handlung

2.2.2.1.1 Grundtatbestand: § 823 I BGB, absolute Rechte

- **Voraussetzungen:**
 - **Verletzung eines geschützten Rechtsgutes: Leben, Körper, Gesundheit, Freiheit, Eigentum und sonstige Rechte** eines anderen (Persönlichkeitsrecht, Besitzrecht, Namens- und Firmenrecht, Urheberrecht)
 - **Nicht: das Vermögen als solches**

2.2.2.1.2 Verletzung eines Schutzgesetzes, § 823 Abs. 2 BGB, z.B.

§ 263 StGB Betrug:

Dann auch Schutz des Vermögens

Für beide Anspruchsgrundlagen gilt:

- **Ursachenzusammenhang** zwischen Verletzungshandlung und Schaden (Kausalität)
- **Rechtswidrigkeit** (wird wegen der deliktischen Begehungsweise grundsätzlich unterstellt und nicht gesondert geprüft, es sei denn, es gibt **Rechtfertigungsgründe: Notwehr, Nothilfe, Einverständnis des Geschädigten**)
- **Verschulden (Vorsatz oder Fahrlässigkeit)**

- 2.2.2.1.3 Rechtsfolge: Schadensersatz
- Der Geschädigte ist so zu stellen, als wäre das Schadensereignis nicht eingetreten, **§§ 249 ff. BGB.**
- Vergleich zwischen Ist – und Sollzustand
- Materieller und immaterieller Schaden (Schmerzensgeld)

2.2.2.1.4 Haftung für Dritte (Fall 39, 46 der Sammlung)

2.2.2.1.4.1 § 831 Abs. 1 Satz 1 BGB: Haftung des Geschäftsherrn

- für **widerrechtliche** Schadenszufügungen
- eines **Verrichtungsgehilfen** (weisungsabhängig)
- **in Ausführung der Verrichtung**
- **Verschulden**: nicht beim Verrichtungsgehilfen, sondern **vermutetes** Verschulden beim Geschäftsherrn, sogenanntes Auswahlverschulden

Deshalb Ausnahme: Exculpation (Entschuldigung, Entlastung)

Voraussetzungen

- ordnungsgemäße Überwachung, Anleitung, Weiterbildung, Belehrung
- dezentralisierter Entlastungsbeweis in Großbetrieben
- Rechtsfolge bei Exculpation: Das vermutete (s.o.) Verschulden entfällt, daher keine Schadensersatz

2.2.2.1.4.2 Haftung des Aufsichtspflichtigen, § 832 BGB

Voraussetzungen:

- Aufsichtspflicht kraft Gesetzes oder kraft Vertrages (Absatz 2)
- über minderjährige oder geistig oder körperlich beeinträchtigte Person
- **die der Aufsicht bedarf**
- widerrechtlich (**nicht schuldhaft**) zugefügter Schaden

- Verschulden wird unterstellt, deshalb nur dann **keine Haftung, wenn**
 - Der Aufsichtspflicht genügt wurde oder
 - Der Schaden auch bei ordentlicher Aufsicht eingetreten wäre
- Rechtsfolge 1: je größer der Aufsichtsbedarf, um so größer die Aufsichtspflicht
- Rechtsfolge 2: Schadensersatz gem. **§ 249 BGB**

2.2.2.1.5 Deliktsfähigkeit, § 828 BGB

- Bedeutung: Verantwortlichkeit für eigene Schadenszuführung
- Keine Verantwortung bis zur Vollendung des 7. Lebensjahr
- Keine Verantwortung bis zum 10. Lebensjahr im Zusammenhang mit dem Betrieb eines Kraftfahrzeuges
- Nach Vollendung des 7. Lebensjahres bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres je nach Verständnisgrad

Fall deliktische Haftung

Handwerker H soll bei D einen Kronleuchter aufhängen. Bei den Arbeiten stellt sich der von H sorgfältig ausgesuchte und beaufsichtigte Lehrling L ungeschickt an und fällt von der Leiter. Dabei stößt er derart heftig gegen eine Glasvitrine des D, dass die Scheiben der Vitrine zerspringen. Durch den Sturz bedingt fällt auch ein voller Farbeimer von der Fensterbank (5. Stock!!!) auf einen unter dem Fenster parkenden Pkw des K, wodurch der Pkw erheblich beschädigt wird

Fragen

Kann D von H Schadensersatz verlangen?

Lösung

A. Anspruch D gegen H aus § 280 BGB?

Schuldverhältnis mit D? Ja, Werkvertrag (§ 631 BGB) über die Anbringung des Kronleuchters

Pflichtverletzung

Ja, Glasvitrine beschädigt und damit Eigentum des D verletzt

Problem: Nicht H, sondern L hat die Vitrine zerstört. Es spielt hier noch keine Rolle, wer die Pflichtverletzung begangen hat, Hauptsache, es liegt eine vor.

Vertreten müssen

1. L handelte fahrlässig (§ 276 II BGB) und hat deshalb die Zerstörung der Glasvitrine nach § 276 I 1 BGB zu vertreten.

2. des H? Ja, L ist der Erfüllungsgehilfe von H, dann Zurechnung über § 278 BGB

a) Mit Wissen und Wollen des Schuldners

L handelte mit Wissen und Wollen des H.

b) Verbindlichkeit des Schuldners

Das Anbringen des Kronleuchters durch L war eine Verbindlichkeit des H gegenüber D aus dem Werkvertrag.

c) Bei Erfüllung

Das Verhalten des L (Sturz auf die Vitrine) stand in einem inneren Zusammenhang zur Aufgabe, welche der L zur Pflichterfüllung für H übernommen hat.

Schaden

Ein Schaden des D liegt vor, da die Glasvitrine beschädigt ist.

B. Anspruch D gegen H aus § 823 BGB?

Nein, H hat nicht selbst gehandelt

C. Anspruch D gegen H aus § 831 BGB?

War L Verrichtungsgehilfe des H? Ja, war weisungsgebunden

Eigentum des D verletzt? Ja

Rechtswidrig? Ja, keine Rechtfertigung

Exkulpation nach § 831 I 2 BGB? Ja, Sorgfältig ausgesucht und beaufsichtigt

D. Anspruch D gegen L aus § 823 BGB? unproblematisch

E. Anspruch K gegen H?

1. aus § 280 BGB? Nein, da zwischen H und K kein Schuldverhältnis besteht.

2. aus § 831 BGB? Nein, da sich H exculpieren kann.

F. Anspruch K gegen L aus § 823 BGB ? unproblematisch

2.2.2.2 Ungerechtfertigte Bereicherung

2.2.2.2.1 Voraussetzungen, § 812 Abs. 1 BGB

- **Vermögensvorteil („etwas“) erlangt**
 - Eigentum/Besitz an einer Sache,
 - Gebrauchsmöglichkeit, Geldbetrag
- **Durch Leistung des Anspruchstellers oder in sonstiger Weise**
 - **Leistung** ist die bewusste und zweckgerichtete Vermehrung fremden Vermögens, meistens die Erfüllung einer Verbindlichkeit aus einem Schuldverhältnis
 - **Sonstige Weise**: nicht durch Leistung, z.B. Wegnahme oder Verfügung eines Nichtberechtigten
- **Ohne rechtliche Grund**
 - z.B. der Vertrag ist unwirksam oder gar nicht entstanden bzw. später durch Anfechtung oder auflösende Bedingung weggefallen

2.2.2.2 Rechtsfolge

- Herausgabe des Erlangten, von Nutzungen sowie von Surrogaten, **§ 818 BGB** bzw. Wertersatz bei objektiver und subjektiver Unmöglichkeit
- Keine Herausgabepflicht bei Wegfall der Bereicherung, **§ 818 Abs. 3 BGB**, sogenannte Entreicherung
- Aber: verschärfte Haftung, **§ 818 Abs. 4** BGB ab Kenntnis der Herausgabepflicht: keine Berufung auf die Entreicherung mehr möglich

Drittes Buch: Sachenrecht

3.1 Eigentum

3.1.1 Erwerb des Eigentums

3.1.1.1 durch Rechtsgeschäft

3.1.1.1.1 von beweglichen Sachen

- **durch Einigung und Übergabe, § 929 Satz 1 BGB**
- **ohne Übergabe**, wenn sich der Erwerber bereits im Besitz der Sache befindet, **§ 929 Satz 2 BGB**
- **ohne Übergabe auch**, wenn der bisherige Eigentümer im Besitz der Sache bleibt (z.B. bei einer Sicherungsübereignung), **§§ 929, 930 BGB**
- **ohne Übergabe auch**, wenn sich die Sache im Besitz eines Dritten befindet (Mieter), durch Abtretung des Herausgabeanspruchs, **§ 931 BGB**

Fall Übereignung

Der Autovermieter Car-renting, möchte sich neue Fahrzeuge zulegen und einen Teil seines bisherigen Wagenparks veräußern. Eines der Fahrzeuge verkauft er an einem Montag an den Kunden A, der das Fahrzeug am Dienstag direkt auf dem Gelände der car-renting abholt und mitnimmt. Der Kunde A muss den Kaufpreis bei seiner Bank finanzieren. Die Bank verlangt das Auto als Sicherheit und deshalb eine Sicherungs-übereignung. Ein weiteres Fahrzeug wird an den Kunden B verkauft, der es bereits auf Grund eines Mietvertrages besitzt. B möchte den Kaufpreis in Raten bezahlen. Die Car-renting möchte sich das Eigentum bis zur Zahlung des vollständigen Kaufpreises vorbehalten. Ein drittes Fahrzeug wird an den Kunden C veräußert. Das Fahrzeug befindet sich aber auf Grund eines Mietvertrages beim Kunde D.

Fragen

1. Wie erfolgt rechtlich die Übereignung der Fahrzeuge an die Kunden A, B und C?
2. Was verstehen Sie unter einer Sicherungsübereignung und wie wird sie vollzogen?
3. Was verstehen Sie unter einem Eigentumsvorbehalt und wie wird er gestaltet?

Lösung

1. Kunde A: Durch Einigung und Übergabe, § 929 Satz 1 BGB
 2. Kunde B: Es genügt die Einigung, § 929 Satz 2 BGB
 3. Kunde C: Einigung und Abtretung des Herausgabeanspruchs, den die Car-renting gegen den D hat, § 931 BGB.
2. Zur Sicherungsübereignung an die Bank erfolgt eine Einigung über den Eigentumsübergang an die Bank, das Fahrzeug bleibt im Besitz des Kunden, die Übergabe wird ersetzt (Übergabesurrogat) durch ein sogenanntes Besitzkonstitut (= durch Vereinbarung rechtsbegründendes Besitzmittlungsverhältnis), § 930 BGB.
3. Einigung und Übergabe nach § 929 BGB, die Übergabe erfolgt allerdings unter der aufschiebenden Bedingung der vollständigen Zahlung des Kaufpreises, § 449 BGB.

- Gutgläubiger Erwerb, **§ 932 BGB (Fall 55, 67, 78 der Sammlung)**
- Kein gutgläubiger Erwerb bei abhanden gekommenen Sachen, **§ 935 BGB**

Fall gutgläubiger Erwerb

K wird auf einem Flohmarkt von V eine wertvolle Tiffany-Lampe zu einem sehr günstigen Preis von 390,-- € angeboten. Der V erklärt ihm, die Lampe habe er ebenfalls sehr günstig von einem Hobbysammler erhalten, der seine Sammlung aus gesundheitlichen Gründen aufgeben müsse. K erklärt, dass er eigentlich überhaupt keine Tiffany-Lampe brauche. Lediglich um ihm, dem V, einen Gefallen zu erweisen, biete er ihm aber für die Lampe 110,-- €. V jammert, dass K ihn wohl ruinieren wolle, ist aber dennoch einverstanden. Nur drei Tage später nach dem geglückten Coup taucht bei K die Polizei auf und teilt K mit, dass die Lampe aus einem Diebstahl stamme und der Eigentümer E die Lampe gerne zurück hätte.

Fragen

1. Wer ist Eigentümer der Lampe?
2. Kann E von K die Herausgabe der Lampe verlangen?

Lösung

1. Ursprünglicher Eigentümer war E. E hat nicht an K übereignet.

Eigentumsübergang durch Übereignung von V an K?

Einigung und Übergabe erfolgt, **§ 929 S. 1 BGB**

Aber: V war nicht Eigentümer.

Aber: Gutgläubiger Erwerb gem. **§ 932 BGB** möglich

Aber: kein gutgläubiger Erwerb von abhanden gekommenen Sachen, **§ 935 BGB**

2. Herausgabeanspruch besteht gem. **§ 985 BGB**. E ist Eigentümer geblieben, K hat kein Recht zum Besitz, **§ 986 BGB**.

3.1.1.1.2 Eigentumserwerb von unbeweglichen Sachen

- Einigung (**Auflassung**) und
- Eintragung im Grundbuch, **§ 873 BGB** (notarielle Beurkundung der Auflassung, **§ 925 BGB**)

3.1.1.2 Eigentumserwerb kraft Gesetzes an beweglichen Sachen (Fall 15, 42, 85 der Sammlung)

3.1.1.2.1 Verbindung mit einem Grundstück, § 946 BGB

- Wesentlicher Bestandteil des Grundstücks, **§ 94 BGB**
- Folge: Eigentum am Grundstück erstreckt sich auf die Sache
- Wesentlicher Bestandteil einer Sache, also auch des Gebäudes: **§ 93 BGB**, nicht von einander trennbar

3.1.1.2.2 Verbindung mit beweglichen Sachen, § 947 BGB: anteilmäßige Miteigentümer. Ist ein Sache Hauptsache, so ist deren Eigentümer Alleineigentümer der neuen Sache

3.1.1.2.3 Vermischung, § 948 BGB: wie **§ 947 BGB**

3.1.1.2.4 Entschädigungsanspruch, § 951 BGB

Fall gesetzlicher Eigentumsübergang

Die Witwe W möchte gerne in ihrem alten Bauernhaus eine neue Einbauküche montieren lassen. Sie beauftragt den Schreiner S, die Küche nach Maß anzufertigen und anschließend in ihrer Küche einzubauen. Da W den Preis hierfür in Höhe von 10.000,-- € nicht sofort entrichten kann, vereinbart sie mit S eine Anzahlung von 3.000,-- € sowie für den Rest eine Ratenzahlung von monatlich 500,-- €. Die Anzahlung erfolgt sofort. W und S vereinbaren ferner einen Eigentumsvorbehalt zu Gunsten des S.

In der Folgezeit zahlt W noch 6 Raten, dann geht ihr das Geld aus. S kündigt an, die Küche wieder abzuholen.

Fragen

1. Wer ist Eigentümer der Küche?
2. Hat S einen Anspruch auf Rückgabe der Küche?

Lösung

1. S war ursprünglich Eigentümer der Küche. Durch den Einbau im Hause der W wurde sie allerdings wesentlicher Bestandteil des Hauses, § 94 BGB, und ging deshalb in das Eigentum von W über, § 946 BGB.
2. S kann die Herausgabe der Küche nur verlangen, wenn er Eigentümer der Küche ist und W kein Recht zum Besitz hat, § 985 BGB. S hat das Eigentum an der Küche durch den Einbau verloren, s.o. Fraglich ist aber, ob der Eigentumsübergang durch den zu Gunsten des S vereinbarten Eigentumsvorbehalt verhindert wurde. Dies ist nicht der Fall. Nach der Rechtsprechung des BGH beeinträchtigt der durch Rechtsgeschäft vereinbarte Eigentumsvorbehalt den gesetzlichen Eigentumsübergang nicht.

3.1.1.3. Besondere Art der Übereignung (Fall 15, 53, 81 der Sammlung): Eigentumsvorbehalt, **§ 449 BGB**

- Zwischen Verkäufer und Käufer
- Einigung und Übergabe
- Übereignung erfolgt unter dem Vorbehalt der vollständigen Bezahlung des Kaufpreises
- Verkäufer kann die Sachen nur zurückverlangen, wenn er vom Kaufvertrag zurück getreten ist, **§ 449 Abs. 2 BGB**, also:
 - Frist setzen, **§ 323 BGB**
 - Herausgabe nach **§ 346 Abs. 1 BGB** oder
 - Wertersatz nach **§ 346 Abs. 2 BGB**, wenn die Sache nicht mehr vorhanden ist.

3.1.2 Rechte des Eigentümers

3.1.2.1: Verfahren mit der Sache nach Belieben, soweit gesetzlich zulässig, § 903 BGB

3.1.2.2 Herausgabeanspruch gegen den (unberechtigten) Besitzer, § 985 BGB

- Besitzer darf kein Recht zum Besitz haben (z.B. auf Grund eines Mietvertrages), § 986 BGB

3.1.2.3 Schadensersatzansprüche gegen den unberechtigten Besitzer

- § 989 BGB nach Rechtshängigkeit
- § 990 BGB bei Kenntnis des unberechtigten Besitzes zum Zeitpunkt des Erwerbes
- Haftung des deliktischen Besitzers (Dieb), § 992 BGB

3.1.2.4 Beseitigungs- und Unterlassungsansprüche, § 1004 BGB

- Beeinträchtigung des Eigentums
nicht durch Entziehung oder Vorenthaltung (da dann § 985 BGB einschlägig)
 - Einwirkung auf die Sache
 - fortdauernd (dann Beseitigung)
 - zu befürchten (dann Unterlassung)
- Anspruchsgegner ist Störer:
 - Handlungsstörer: eigenes Tun oder Unterlassen
 - Zustandsstörer: Hat willentlichen Einfluss auf die beeinträchtigende Sache
- keine Verpflichtung zur Duldung, z.B. vertraglich, oder auf Grund von Nachbarschaftsvorschriften oder nach **§ 906 BGB** bei zu duldenen Emissionen wegen Einhaltung der Grenzwerte

3.2 Besitz

3.2.1 Erwerb des Besitzes

- durch Erlangung der **tatsächlichen Gewalt** entweder durch **sich oder einen anderen**
- **unmittelbarer** Besitzer, **§ 854 Abs. 1 BGB**
 - direkte **räumliche** Herrschaftsbeziehung
 - Besitzwille
- **mittelbarer** Besitzer, **§ 868**: **keine direkte Herrschaftsbeziehung**, sondern nur eine indirekte (z.B. der Vermieter ist mittelbarer Besitzer, der Mieter unmittelbarer Besitzer)

3.2.2 Rechte des (berechtigten) Besitzers

3.2.2.1 Selbsthilferecht bei verbotener Eigenmacht, § 859 BGB

- Beseitigungs- und Unterlassungsanspruch, § 862 BGB

3.3 Pfandrecht an beweglichen Sachen

Unterscheidung: Vertragliche (rechtsgeschäftliche) und gesetzliche Pfandrechte

3.3.1 Vertragliches (rechtsgeschäftliches) Pfandrecht

Das Pfandrecht an beweglichen Sachen oder Rechten wird nach §§ 1204 ff, §§ 1273 ff. BGB durch Rechtsgeschäft bestellt. § 1205 BGB. Es entsteht durch Einigung und Übergabe.

Beispiel: Pfandleihhäuser

Verwertung: § 1228 BGB durch Verkauf nach vorheriger Androhung, § 1234 BGB

im Rahmen einer öffentlichen Versteigerung nach § 1235 BGB.

3.3.2 Gesetzliches Pfandrecht (Fall 72 der Sammlung)

z.B. Werkunternehmerpfandrecht, § 647 BGB und Vermieterpfandrecht, § 562 BGB

Nach § 1257 BGB gelten die Vorschriften über das vertragliche Pfandrecht auch für das gesetzliche Pfandrecht.

3.4. Grundschuld und Hypothek

- Dingliche Belastungen des Grundstücks
- zugunsten des Berechtigten
- auf Zahlung einer bestimmten Summe
- aus dem Grundstück
- Bestellung der Hypothek: § 1113 ff. BGB
- Bestellung der Grundschuld: § 1192 BGB nach den Vorschriften über die Hypothek
- Unterschied zwischen Hypothek und Grundschuld:
Hypothek ist streng mit der Forderung verbunden (Akzessorität)
- Bedeutung: Hypothek geht mit Abtretung der Forderung (§ 398 BGB) automatisch auf den zukünftigen Forderungsinhaber über, § 1153 BGB.

Entstehung:

- Einigung zwischen Grundstückseigentümer und Hypothekenerwerber und
- Eintragung in das Grundbuch, §§ 873, 1115 BGB
- Schuldner der Hauptforderung und Grundstückseigentümer müssen nicht identisch sein.
- Unterschied: Brief- und Buchhypothek, ebenso Brief- und Buchgrundschild

Bei der Briefhypothek erwirbt der Hypothekar die Hypothek erst mit der Aushändigung des Briefes, § 1117 BGB.

II. Gefährdungshaftung verschuldensunabhängige Haftung

aufgrund der Gefährlichkeit eines Tuns und der sich daraus realisierenden Gefahr

Produkthaftung

Am Ende des Wintersemesters feiern die Studenten in einer lauen Märznacht eine Grillparty. Einer der Anwesenden hatte zum besseren Anfachen des Grillfeuers eine Flasche Grillanzünder mitgebracht, die neben der Grillstelle lag. S, einer der Besucher, möchte gegen später Stunde noch eine Wurst grillen und dem Feuer etwas Schwung geben. Im Schummerlicht kann er gerade noch lesen, dass der Grillanzünder auch zum direkten Einsprühen in noch glimmende Kohle geeignet sein soll. Als S den Grillanzünder in die Kohle sprüht, kommt es zu einer Explosion, durch die S Verletzungen im Gesicht und an den Händen erleidet. Auch seine Bekleidung wurde erheblich in Mitleidenschaft gezogen. S muss sofort in ein Krankenhaus. Als Hersteller ist eine Feuerwerks- und Zubehör-GmbH auf der Dose genannt. Bei einer Überprüfung des Sprühmaterials stellt sich heraus, dass ein Zusatzstoff, der die Explosion verhindern soll, dem Flascheninhalt nicht beigegeben worden war.

Frage

Hat S gegen die GmbH

a. vertragliche

b. deliktische

c. sonstige Ansprüche

auf Ersatz der Behandlungskosten und ein angemessenes Schmerzensgeld?

1. Produkthaftung nach dem Produkthaftungsgesetz (Gesetz abgedruckt unter Nr. 4 im Textband BGB, siehe auch Fall 56 der Sammlung))

- Anwendbarkeit, § 15 (Arzneimittel),
§ 16 (vor Geltung des Gesetzes)

• Fehlerhaftes Produkt mit Schadenfolge an Körper, Leben, Gesundheit und privater Sache

• Anspruchsgrundlage: § 1 ProdHaftG

– Produkt: § 2 ProdHaftG (jede bewegliche Sache – auch als Teil einer anderen Sache - sowie Elektrizität)

– Fehlerhaftigkeit, § 3 ProdHaftG: fehlende Sicherheit

– Tötung, Körperverletzung oder Sachbeschädigung (nur bei privatem Ge- und Verbrauch)

– Kausalität

• **Anspruchsgegner: Hersteller, § 4 ProdHaftG:** Hersteller als solcher, aber auch durch Anbringung des Namens oder
– Verbringung in den europäischen Wirtschaftsraum

• Kein Ausschluss der Ersatzpflicht nach **§ 1 Abs. II und III ProdHaftG**, z.B.

– Hersteller bringt Produkt nicht in den Verkehr oder das Produkt war hierfür auch gar nicht vorgesehen oder

– Das Produkt hatte den Fehler zu diesem Zeitpunkt nicht oder

– Fehler konnte zu dem Zeitpunkt nicht erkannt werden

Lösung

a. Keine vertraglichen Ansprüche, da kein Vertrag

b. Anspruch nach § 823 BGB? Könnte bestehen, da eine rechtswidrige Körperverletzung vorliegt. Aber: Es liegen keine Anzeichen für ein Verschulden der GmbH vor, das S nachweisen müsste.

c. Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz?

AGL: § 1 ProdHaftG

- Produkt: § 2

- Fehler: § 3

- Hersteller: § 4

Kein Ausschluss, 1 Abs. 2

Schmerzensgeld, § 8

2. Kfz-Halter-Haftung, StVG (Straßenverkehrsgesetz)

Voraussetzungen

- Betrieb eines Kraftfahrzeuges
- Tötung, Verletzung oder Gesundheitsbeschädigung eines Menschen
- Beschädigung einer Sache
- Folge: Schadensersatzpflicht

III. Handelsrecht

Grundsatz: Vorschriften des HGB sind Sondervorschriften, sofern das BGB nicht gilt.

1. Kaufmann (Fall 19, 29 der Sammlung)

1.1 Istkaufmann, § 1 HGB

1.1.1 Gewerbe

- äußerlich erkennbare
- erlaubte
- rechtlich selbständige (kein Arbeitsverhältnis)
- planmäßig auf gewisse Dauer
- gewinnorientiert
- darf nicht zu den sogenannte freien Berufen gehören (Anwälte, Steuerberater, Ärzte)

1.1.2 Handelsgewerbe

Jedes Gewerbe, es sei denn, es erfordert nach Art und Umfang keinen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb (keine Buchführung, keine Bilanz, geringer Umfang)

1.2 Kannkaufmann, § 2 HGB

Möchte Kaufmann sein, lässt sich in das HRG eintragen. **Eintrag ist konstitutiv**

1.3 land- und forstwirtschaftlicher Kannkaufmann, § 3 Abs. 2 HGB

1.4 Formkaufmann, § 6 HGB, z.B. GmbH, AG

1.5. Firma (Name) des Kaufmanns, §§ 17 ff. HGB

Grundsätze der Firmenbildung

1.5.1 Firmeneinheit, § 18 Abs. 1 HGB: Die Fa. muss die Kennzeichnung ermöglichen und Unterscheidungskraft besitzen

1.5.2 Firmenwahrheit, § 18 Abs. 2 HGB: Angaben zur Firma müssen stimmen

1.5.3 Rechtsformzusatz, § 19 HGB

1.5.4 Firmenbeständigkeit, § 22 HGB: Fortführung der Firma bei Erwerb des Handelsgeschäftes

- Folge: Haftung des Erwerbers (unter Lebenden) bei Firmenfortführung, § 25 HGB
- Aber: Haftungsausschluss möglich bei Eintrag in das HRG und Bekanntmachung
Gleiches gilt auch für den Erben eines Handelsgeschäfts, § 27 HGB,
allerdings keine Haftung wenn innerhalb einer Frist von 3 Monaten das Geschäft eingestellt wird.
- Bei Inanspruchnahme des Rechtsnachfolgers: früherer Inhaber haftet gegenüber dem Erwerber für die Dauer von 5 Jahren.
Beginn: Ende des Tages der Eintragung in das HRG

1.5.5 Firmenöffentlichkeit, § 29 HGB: Eintragung in das HRG

1.5.6: Firmenausschließlichkeit, 30 HGB: Unterscheidbarkeit der Firmen vor Ort

2. Publizität des Handelsregisters, § 15 HGB

gilt nur für eintragungspflichtige Tatsachen

2.1 Ist eine Tatsache nicht eingetragen oder nicht bekannt gemacht, so gilt sie gegenüber einem Dritten nicht

(sogenannte negative Publizität des HRG)

2.2 Ist die Tatsache hingegen eingetragen, so muss ein Dritter sie gegen sich gelten lassen (Bsp.: Löschen eines OHG-Gesellschafters)

dies nicht innerhalb von 15 Tagen nach Bekanntmachung, wenn der Dritte die Tatsache nicht kannte oder nicht kennen musste, § 15 Abs. 2 HGB

Rechtsfolge: Spätestens alle 15 Tage sollte man mal ins HRG schauen

Ist etwas unrichtig eingetragen und bekannt gemacht, so kann sich ein Dritter auf den Eintrag berufen, es sei denn, dass er die Unrichtigkeit kannte (**sogenannte positive Publizität des HRG**).

3. Prokura, §§ 48 ff. HGB (Fall 8, 16, 40, 60 der Sammlung)

3.1 Wirksame Erteilung, § 48 HGB

- Erteilung einer Vollmacht zum Betrieb eines Handelsgewerbes
- **Ausdrückliche Bezeichnung** (also keine konkludente Erteilung)
- **Persönlich (Inhaber) oder von dessen gesetzlichem Vertreter**
- Gegenüber dem Prokuristen, einem Dritten oder öffentlich
- Prokurist ist **eine (oder mehrere gemeinschaftlich, Gesamtprokura) natürliche Person(en)**
- **Muss sich vom Prinzipal unterscheiden**, also nicht dessen Geschäftsführer oder Vorstand

3.2 Inhalt und Umfang der Prokura

- Umfang ist gesetzlich festgelegt: gerichtliche und außergerichtliche Geschäfte und Rechtshandlungen, **§ 49 HGB**
(anders aber die BGB-Vollmacht, §§ 164 ff. BGB: Vollmacht besteht nur im Rahmen der Vertretungsmacht). Bei Überschreitung: Schwebend unwirksam, § 177 Abs. 1 BGB, bei Nichtgenehmigung Haftung des Vertreters ohne Vertretungsmacht)
- Zum Betrieb eines Handelsgewerbes
- Ausgeschlossen: Geschäftseinstellung, Unternehmensveräußerung,
- Jahresabschlussunterzeichnung, Erteilung einer Prokura
- Keine Veräußerung oder Belastung von Grundstücken ohne besondere Ermächtigung
- Keine Beschränkung nach außen, **§ 50 Abs. 1 HGB** (nach innen aber möglich)
- Filialprokura, **§ 50 Abs. 3 HGB**: möglich, wenn Filialen unter verschiedenen Firmen geführt werden oder mit Zusatz „Zweigniederlassung“

3.3 Ende der Prokura

- Beendigung des Rechtsgeschäfts, in dessen Rahmen die Prokura erteilt wurde, **§ 168 BGB**
- Widerruf, **§ 52 Abs. 1 HGB**
- Einstellung bzw. Verkauf des Geschäfts
- Verlust der Kaufmanneigenschaft
- Tod des Prokuristen

3.4 Erteilung und Erlöschen sind anmeldepflichtig, **§ 53 HGB**, ansonsten formlos

Fall Prokura (Fall 14 der Sammlung)

K ist Komplementär der Software Solution KG. P ist seit Jahren der Prokurist der KG. Die Prokura wurde auch im HR eingetragen.

Am 13. April 2019 widerruft K die dem P erteilte Prokura, weil er mit dessen Auftreten in der Öffentlichkeit nicht einverstanden ist. Der Widerruf der Prokura wird am 24.05.2019 in das HR eingetragen.

Am 19.04.2019 besucht P die Niederlassung eines Deutschen Sportwagenherstellers S und bestellt dort im Namen der Software Solution KG bei dem dortigen Verkaufsleiter V ein schickes Cabriolet als sein neues Geschäftsfahrzeug.

Am 24.04.2019 kauft P beim Juwelier J ebenfalls im Namen der Software Solution KG eine wertvolle Krawattennadel mit der Behauptung, es handele sich um das Geschenk für einen Kunden der SoftwareSolution KG. J wusste zu diesem Zeitpunkt schon von dem Widerruf der Prokura, da er ein Kegelbruder von K ist und dieser ihm wenige Tage zuvor beim Kegelabend von dem Widerruf berichtet hatte.

Fragen

1. Hat P am 19.04.2019 mit S für die Software Solution KG einen wirksamen Kaufvertrag über den Sportwagen geschlossen?
2. War P am 19.04.2019 noch Prokurist?
3. Hat P am 24.04.2019 mit J einen wirksamen Kaufvertrag über die Krawattennadel geschlossen?
4. Hat die Software Solution KG Schadenersatzansprüche gegenüber 9?

Lösung

1. Ja, der Kauf auch von Sportwagen gehört zum Umfang der Prokura, § 49 HGB. S hatte von dem Widerruf keine Kenntnis, da dieser noch nicht im HR eingetragen war. V war auch bevollmächtigt, er hat Handlungsvollmacht gem. § 54 HGB.
2. Nein, die Prokura war zu diesem Zeitpunkt bereits widerrufen worden.
3. Nein, die Prokura bestand zu diesem Zeitpunkt nicht mehr, der Widerruf war dem J auch bekannt. Der Vertrag ist schwebend unwirksam.
4. Ja, P hat durch den weiteren Gebrauch der Prokura seine Verpflichtungen aus dem mit der KG bestehenden Beschäftigungsverhältnis verletzt, so dass Schadensersatzansprüche gem. § 280 BGB bestehen.

4. Andere Vollmachten des Kaufmanns

4.1 Handlungsvollmacht, § 54 HGB

- Für Geschäfte im Rahmen des Handelsgewerbes
- Ohne Prokura zu sein
- Ausdrücklich oder konkludent
- Umfang: alle Geschäfte, die der Betrieb eines derartigen Handelsgewerbes gewöhnlich mit sich bringt
- Bei Überschreiten: Gutgläubensschutz gemäß § 54 Abs. 3 HGB an Umfang des § 54 Abs.1 HGB
- Kein Eintrag im HRG

4.2 Ladenvollmacht, § 56 HGB

- Angestellter: jeder, der mit Wissen und Wollen des Inhabers mit Publikum verkehrt
- Laden: Verkaufslokal, das dem Publikum zugänglich ist
- Inhalt: Verkauf und Empfangnahme von Waren und sonstigem, was in derartigen Läden üblich ist

5. Rechtsfolgen für den Kaufmann

5.1 Formfreiheit - § 350 HGB

Keine Schriftform für Bürgschaft, Schuldversprechen, Schuldanerkenntnis
Beispiel: Anruf bei Bank, Übernahme Bürgschaft für Dritten

5.2 Untersuchungs- und Rügepflicht - § 377 HGB (Fall 3, 20 der Sammlung)

Verpflichtung zur Untersuchung und unverzöglichen Mängelrüge,
andernfalls gilt Ware als genehmigt

Beispiel: Lebensmittel sind nicht mehr genießbar.

Problem: Umfang der Untersuchung – nur wenn überhaupt möglich, dann
stichprobenartig 3 – 5 %

Fall Untersuchungs- und Rügepflicht

V und K, beide Kaufleute, schließen am 05.08.2019 einen Kaufvertrag, wonach V an K 20 Paletten Dosenananas zu liefern hat. Die Ware wird am 14.08.2019 bei hochsommerlichen Temperaturen mit einem ungekühlten LKW aus Süditalien, wo die Dosen schon 1 Tag im Hafen standen, angeliefert. K untersucht die Lieferung am 15.08.2019 stichprobenartig und stellt fest, dass diese teilweise verdorben ist. Am 22.08.2019 mahnt V die Zahlung des Kaufpreises an. K erklärt, dass er die Dosenananas nicht behalten wolle und möchte die gesamte Lieferung zurück geben. V hingegen pocht auf Zahlung des Kaufpreises.

Fragen

1. Worin besteht der Unterschied zwischen einem Ist- und einem Kann-Kaufmann?
2. Steht K ein Anspruch auf Rücknahme der Lieferung durch V zu?

Lösung

1. Ist-Kaufmann, **§ 1 HGB**, betreibt ein Handelsgeschäft Kann-
Kaufmann, **§ 2 HGB**, betreibt kein Handelsgeschäft und wird Kaufmann durch
Eintrag der Fa. ins HRG
2. Nein, als Kaufmann unterliegt K der Untersuchungs- und Rügepflicht, der
er nicht nachgekommen ist, **§ 377 HGB**, so dass er seine Ansprüche verloren
hat.

5.3 Schweigen auf kaufmännisches Bestätigungsschreiben (Fall 32 der Sammlung)

Grundsätzlich: Das Schweigen im Rechtsverkehr entfaltet keine rechtliche Wirkung

Ausnahme im Handelsrecht: Kaufmännisches Bestätigungsschreiben

Es handelt sich um das Bestätigungs-schreiben des Kaufmanns über eine vermeintlich oder tatsächlich mündlich getroffene Vereinbarung zur Klarstellung des Vereinbarten.

Ist der Empfänger Kaufmann, so muss er unverzüglich widersprechen, wenn der Inhalt des Schreibens nur unwesentlich und vertretbar vom Inhalt der Vereinbarung abweicht, andernfalls der Vertrag mit dem Inhalt des Bestätigungsschreibens zustande kommt.

Aufgaben aus früheren Klausuren

K begibt sich am Freitagabend in den örtlichen Supermarkt, um dort seine Wochenendeinkäufe zu tätigen. Hierzu nimmt er einen vor dem Verkaufsraum an einem Stellplatz mittels einer Kette befestigten Einkaufswagen, die er durch Einlegen einer 1,- €-Münze vom Einkaufswagen löst, mit in den Verkaufsraum. Dort legt er verschiedene Waren in den Wagen hinein, die er gelegentlich teilweise nach einiger Überlegung wieder in die Regale zurücklegt und andere Ware in den Wagen legt. Kurz vor Ladenschluss geht er an die Kasse und legt die Ware auf das Verkaufsband. Der Kassierer zieht die einzelnen Gegenstände über einen Scanner, der nach der Registrierung ein akustisches Signal abgibt. Gleichzeitig werden der Kaufpreis sowie die bis dahin erreichte Gesamtsumme auf einem Kassendisplay angezeigt. Als der Kassierer die Schokolade einscannet, zeigt das Display einen wesentlich höheren Kaufpreis als der im Verkaufsraum auf einem großen Schild angepriesene Sonderpreis. K erklärt, dass er die Schokolade zu diesem Preis nicht nehme, worauf der Kassierer die Schokolade beiseitelegt. Die übrige Ware schiebt er nach dem Einscannen auf die am Ende des Verkaufsbandes angebrachte Lade. K verpackt die Ware in Tüten, bezahlt und verlässt anschließend den Supermarkt.

Erläutern Sie ausführlich, welche rechtlich bedeutsamen Handlungen die Beteiligten im Zusammenhang mit dem Besuch des Supermarktes durch K vorgenommen haben.

Lösungsvorschlag

Mitnahme des Einkaufswagens: Leihvertrag (1), § 598 BGB (1),
rechtsgeschäftliches Pfandrecht (1), § 1204 BGB (1) zwischen K und
Supermarktbetreiber. 4 P

Im Ladengeschäft: Angebot K an der Kasse (1), Annahme durch den Kassierer (1),
§§ 145 ff. BGB (2), Angebot es K für die Schokolade wurde vom Kassierer
abgelehnt und ein neues Angebot unterbreitet (2), § 150 BGB, (1). Das vorherige
Hineinlegen der Ware in den Warenkorb hat keine rechtliche Bedeutung (1). Nach
dem Scannen Übereignung durch Einigung und Übergabe (2), § 929 BGB (1).

11 P

Aufgabe 2

15 P

Hobbykoch Schmelzer kauft beim Elektrohändler Strohm einen neuen Kühlschrank, den er auch sofort bar bezahlt. Nach Aufstellen des Kühlschranks stellt er fest, dass die Innenbeleuchtung nicht funktioniert. Eine Überprüfung ergibt, dass ein komplizierter Elektronikfehler vorliegt. Schmelzer möchte gerne einen neuen Kühlschrank haben. Strohm ist der Auffassung, dass Schmelzer auch ohne weiteres mittels einer Taschenlampe den Inhalt des Kühlschranks erforschen könne und lehnt die Bitte Schmelzers ab.

a. Welche Ansprüche stehen einem Käufer gegen den Verkäufer bei Vorliegen eines Sachmangels zu? 5 P

b. Hat Schmelzer einen Anspruch auf Lieferung eines neuen Kühlschranks? 6 P

c. Kann er den Kühlschrank zurückgeben und den Kaufpreis erstattet verlangen? 4 P

Bitte begründen Sie Ihre Antworten und nennen Sie die entsprechenden gesetzlichen Vorschriften.

Lösungsvorschlag

- a. Nacherfüllung (1), Rücktritt (1), Minderung (1) und Schadenersatz (1), § 437 BGB (1)
- b. Ja, Anspruch auf Nacherfüllung (1), §§ 437 Ziffer 1 (1), in Form der Ersatzlieferung (1). § 439 BGB (1). Nachbesserung ist nicht möglich (1), § 275 BGB (1).
- c. Ja, gem. §§ 437 Ziffer 2 (1), 440 BGB (1) ist eine Fristsetzung nicht erforderlich (1), da Strohm die Nacherfüllung verweigert (1).

Aufgabe 3

17 P

V verkauft an K Ware für dessen Herrenausstattungsgeschäft. Da K die Ware nicht sofort bezahlen kann, vereinbaren sie einen sogenannten verlängerten Eigentumsvorbehalt. Da dies nach Auffassung des V für ihn aber nur eine unzureichende Sicherung seiner Kaufpreisforderung darstellt, bittet er den K, ihm noch vor Auslieferung der Ware einen geeigneten Bürgen zu benennen. B, Kegelbruder von K, findet sich bereit, die Bürgschaft zu übernehmen. Er sendet dem V eine E-mail, in der er erklärt, dass er gerne die Bürgschaft für den K übernehme. V liefert die Ware aus. Leider verläuft der Verkauf an die Kunden des K nur schleppend, so dass K nicht in der Lage ist, den Kaufpreis zu bezahlen. V wendet sich an B und fordert ihn zu Zahlung auf. B ist der Auffassung, dass überhaupt kein Bürgschaftsvertrag bestehe. Außerdem möge sich V doch zunächst einmal weiter an K wenden. Auch habe K ihm mitgeteilt, dass die Ware teilweise mangelhaft sei und er daher gegenüber V vom Vertrag zurückgetreten sei.

a. Ist vorliegend ein wirksamer Bürgschaftsvertrag zustande gekommen? 3 P

b. Angenommen, es liegt ein Bürgschaftsvertrag vor: Muss sich V zunächst weiter an K wenden, gegebenenfalls wie lange? 4 P

c. Unter welchen Voraussetzungen ist die Einrede der Vorausklage ausgeschlossen? 6 P

d. Kann B – ebenfalls bei Annahme eines gültigen Bürgschaftsvertrages – die Zahlung gegenüber V mit der Begründung verweigern, die Ware sei mangelhaft? 4 P

Bitte begründen Sie Ihre Antworten und nennen Sie die entsprechenden gesetzlichen Vorschriften.

Lösungsvorschlag

- a. Nein, der Bürgschaftsvertrag ist nur schriftlich (1) gültig, § 766 BGB (1), die E-mail des B erfüllt dieses Schriftformerfordernis nicht (1).
- b. B kann die Einrede der Vorausklage (1) geltend machen, § 771 BGB (1), danach muss V den K zunächst verklagen (1) und anschließend gegen ihn die Zwangsvollstreckung betreiben (1).
- c. Selbstschuldnerische Bürgschaft (1), § 773 Abs. 1 Ziffer 1 BGB (1), wenn die Rechtsverfolgung wegen fehlendem Aufenthaltstort erschwert ist (1), § 773 Abs.1 Ziffer 2 BGB (1), wenn das Insolvenzverfahren eröffnet ist (1), § 773 Abs. 1 Ziffer 3 BGB (1) oder wenn anzunehmen ist, dass sie Zwangsvollstreckung zu keinem Erfolg führen wird (1), § 773 Abs.1 Ziffer 4 (1) BGB
- d. B stehen dieselben Einwendungen zu wie dem Schuldner (1), § 768 BGB (1).

Der Großhändler G, Inhaber eines Vertriebes für Sportartikel, vereinbart mit H, einem Einzelhändler, die Lieferung von Fußballtrikots der Deutschen Fußballnationalmannschaft und anderen Fanartikeln. Als Zeitpunkt für die Lieferung an H vereinbaren Sie eine Woche vor Beginn der letztjährigen Fußballweltmeisterschaft in Russland. H hat sich seinerseits gegenüber dem W, einem Veranstalter von öffentlichen Sportübertragungen (public viewings) zur Lieferung der bei G bestellten Artikel spätestens am Mittag des ersten Spiels der Deutschen Mannschaft verpflichtet. Mit W hat er vereinbart, für jeden Tag der verspäteten Lieferung eine Vertragsstrafe von 500,-- €/Tag zu bezahlen. G vergisst völlig, sich den mit H vereinbarten Termin zu notieren. H ruft den G 3 Tage vor dem Beginn der WM an und fragte, wo denn die bestellten Artikel bleiben. Als G einen Tag vor der WM immer noch nicht geliefert hat, beauftragt H seinen Anwalt, sich sowohl um die Lieferung als auch die Zahlung der Vertragsstrafe zu kümmern. Der Anwalt schreibt sofort einen forschenden Brief und weist auf die Dringlichkeit der Lieferung und die vereinbarte Vertragsstrafe hin. G liefert erst kurz vor dem Finale. Zu diesem Zeitpunkt ist Deutschland aber längst ausgeschieden.

a. Bitte nennen Sie die rechtlichen Voraussetzungen für das Vorliegen des Verzuges. 9 P

b. Befindet sich G gegenüber H bereits in Verzug, gegebenenfalls seit wann? 6 P

c. Hat H gegen G einen Anspruch auf Ersatz der von ihm zu zahlenden Vertragsstrafe? 2 P

d. Kann H von G auch den Ersatz der ihm entstandenen Anwaltskosten verlangen? 2 P

Bitte begründen Sie Ihre Antworten und nennen Sie die entsprechenden gesetzlichen Vorschriften.

Lösungsvorschlag

- a. Fällige Forderung (1), nicht rechtzeitige Leistung (1), Mahnung (1), Verschulden (1), § 286 BGB (1), ohne Mahnung (1), § 286 Abs. 2 BGB (1), 30 Tagen nach Erhalt einer Rechnung oder Aufstellung (1), § 286 Abs. 3 BGB (1)
- b. Ja, Lieferung war fällig 1 Woche vor Beginn der WM (1), Lieferung erfolgte nicht (1), eine Mahnung ist nicht erforderlich (1), da die Leistung kalendermäßig bestimmbar ist (1), § 286 Abs. 2 BGB (1), Verschulden liegt in der Unaufmerksamkeit des H (1).
- c. Ja, gemäß §§ 280, 286 BGB (1), auch die Vertragsstrafe, da eine solche Vereinbarung üblich ist (1).
- d. Ja, zum Zeitpunkt der Einschaltung des Anwalts befand sich G bereits in Verzug (1), so dass die Anwaltskosten als Verzugsschaden zu ersetzen sind (1).

Aufgabe 5

18 P

Der 16-jährige P bestellt über das Internet bei der Fa. Trikes´n Spikes ein Rennrad der Marke „Topspeed“ zum Preis von 2.999,00 €, Das Rennrad wird ihm auf dem Postweg zugesandt. In einem Begleitschreiben bedankt sich die Fa. Trikes´n Spikes bei P für die Bestellung mit dem Zusatz: „Wir wünschen Ihnen viel Freude an dem Rennrad, am besten radeln Sie gleich los.“ Als die Eltern von P von dem Kauf erfahren, sind sie damit nicht einverstanden und teilen dies der Fa. Trikes´n Spikes auch sofort mit. Einige Tage später meldet sich die Fa. Trikes´n Spikes bei P und verlangt die Rückgabe des Rennrades.

a. Hat die Fa. Trikes´n Spikes gegen P einen Anspruch auf Bezahlung des Kaufpreises? 8 P

b. Wer ist Eigentümer des Rennrades? Hat die Fa. Trikes´n Spikes gegen P einen Anspruch auf Rückgabe des Rennrades? 10 P

Bitte begründen Sie Ihre Antworten und nennen Sie die gesetzlichen Vorschriften.

Lösungsvorschlag

a. AGL: Kaufvertrag (1), Problem: P nur beschränkt geschäftsfähig (1), § 106 BGB (1), Geschäft ist nicht nur von rechtlichem Vorteil (1), benötigt die Genehmigung des gesetzlichen Vertreters (1), § 107 BGB (1), wurde nicht erteilt, also schwebend unwirksam (1), § 108 BGB (1)

b. P ist wirksam Eigentümer geworden (1), Einigung und Übergabe (1), § 929 S. 1 BGB (1), ohne Einschränkung (1), da Übereignung für J ausschließlich von rechtlichem Vorteil ist (1).

Nicht aus § 985 (1), da Fa. Trikes´n Spikes nicht mehr Eigentümer ist (1), aber aus § 812 BGB (1), weil der Vertrag zwischen Fa. Fa. Trikes´n Spikes und P nicht zustande gekommen ist (1), P ist daher ungerechtfertigt bereichert (1).

Aufgabe 6

14 P

Der 16-jährige Robert hat in einer ca. 80 km von seinem Elternhaus entfernten Ortschaft O eine Ausbildungsstelle erhalten und im Einverständnis der Eltern einen schriftlichen Ausbildungsvertrag geschlossen. Auch haben die Eltern ihm erlaubt, ein kleines Zimmer zu mieten, damit er nicht jeden Tag die recht weite Entfernung von zu Hause zum Ausbildungsort zurücklegen muss. Robert ist aber gerade schwer verliebt. Von seinem ersten Ausbildungsvergütung kauft er sich deshalb bei H eine gebrauchte Vespa, um zumindest jeden zweiten Tag seine Freundin, die in der Nähe seines Elternhauses wohnt, zu besuchen. Die Vespa kostet 1.200,-- €. Robert hat 200,-- € angezahlt und vereinbart mit H die Zahlung des Restkaufpreises in monatlichen Raten zu 100,-- €. Obwohl Robert seinen Eltern hiervon nichts erzählt, lassen sich die Besuche nicht lange verheimlichen. Die Eltern sind strikt dagegen, dass Robert mehrfach in der Woche eine derartig lange Strecke mit einem Motorroller zurück legt und verweisen darauf, dass er am Ausbildungsort ein eigenes Zimmer hat.

Bitte stellen Sie dar, ob Robert mit H einen wirksamen Kaufvertrag geschlossen hat, und nennen Sie bitte die gesetzlichen Vorschriften.

Lösungsvorschlag

Robert ist minderjährig und somit nur beschränkt geschäftsfähig (1), § 106 BGB (1). Seine Willenserklärungen, die nicht nur zu einem rechtlichen Vorteil führen (1), bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung des gesetzlichen Vertreters (1), § 107 BGB (1). Die Verpflichtung zur Zahlung des Kaufpreises ist nicht von rechtlichem Vorteil (1). Sein Vertrag ist bis zur Genehmigung schwebend unwirksam (1), § 108 BGB (1).

Die Ausnahme des § 113 BGB (1) zur Genehmigung eines Arbeitsverhältnisses (1) liegt nicht vor, da die Anschaffung der Vespa für das Arbeitsverhältnis nicht nötig ist (1).

§ 110 BGB (1) ist nicht einschlägig, da die Leistung nicht bewirkt wurde (1) und eine Ratenzahlung daher nicht zulässig ist (1).

Aufgabe 7

16 P

Die Fa. Schmidt & Schulz GmbH hat verschiedene Ware ausgeliefert, die bisher nicht bezahlt wurde. Der Geschäftsführer der GmbH, Herr Rose, stellt am 01.05.2017 fest, dass mit der Privatkundin Frau Lustig vertraglich eine Zahlung zum 10.02.2017 vereinbart worden war. Ein weiterer säumiger Kunde, Herr König, wurde am 27.01.2017 zunächst telefonisch von der Sekretärin der GmbH, Fräulein Emsig, höflich an die Zahlung erinnert und schließlich am 10.02.2017 schriftlich gemahnt. Mit dem Einzelhändler Krause, der ebenfalls die Zahlung einer Lieferung schuldet, wurde nichts vereinbart. Rose stellt fest, dass die Rechnung an Krause vom 08.01.2017 datiert und am selben Tag zur Post gegeben wurde.

Bitte stellen Sie dar und begründen Sie, ab wann die Kunden

- a. Lustig 6 P
- b. König und 3 P
- c. Rose in Verzug geraten sind. 3 P
- d. Welchen gesetzlichen Zinssatz kann die Schmidt & Schulz GmbH jeweils verlangen? 4 P

Bitte nennen Sie auch die gesetzlichen Vorschriften.

Lösungsvorschlag

Sämtliche Forderungen waren fällig (1) und wurden nicht rechtzeitig erbracht (1), § 286 Abs. 1 BGB (1)

a. Frau Lustig mit Ablauf des 10.02.2014 (1), da kalendermäßig vereinbart (1), § 286 Abs. 2 BGB (1)

b. Herr König mit Ablauf des 27.01.2014 (1), da er mündlich gemahnt wurde (1), § 286 Abs. 2 BGB (1)

c. Einzelhändler Krause 30 Tage nach Erhalt der Rechnung (1), § 286 Abs. 3 BGB (1), also am 08.02.2017 (1).

d. Von Lustig und König jeweils 5 %-Punkte über dem Basiszinssatz (1), § 288 Abs. 1 BGB (1), von Krause 9 %-Punkte (1), § 288 Abs. 1 BGB (1)

Aufgabe 8

23 P

Die Hausfrau H kauft beim Elektrohändler E einen neuen Föhn. Da E weiß, dass er demnächst sein Ladengeschäft aus Altersgründen schließen wird, vereinbart er mit H einen Gewährleistungsausschluss, wogegen H auch nichts einzuwenden hat, da der Föhn noch original verpackt ist. Außerdem erklärt sich E bereit, der H im Falle ihres Einverständnisses 1 Flasche Haarshampoo der besten Sorte zu schenken. E und H erklären deshalb im Kaufvertrag durch einen handschriftlichen Zusatz, dass H keine Gewährleistungsansprüche zustehen. Dieser Zusatz wird von H gesondert unterschrieben.

Leider ist der Föhn doch nicht so neu, wie H gedacht hat. Schon nach einer Woche stellt er seine Tätigkeit ein.

a. Welche Verpflichtung entstehen für die Parteien eines Kaufvertrages nach Abschluss des Vertrages? 5 P

b. Was versteht man unter dem Abstraktionsprinzip? 3 P

c. Welche Gewährleistungsansprüche stehen dem Käufer grundsätzlich gegen den Verkäufer zu? 5 P

d. Welche Voraussetzungen müssen vorliegen, damit Gewährleistungsansprüche nach dem Kaufrecht entstehen? 5 P

e. Kann sich E im vorliegenden Fall auf den Ausschluss der Gewährleistung berufen? 5 P

Bitte begründen Sie Ihre Antworten und nennen sie die gesetzlichen Vorschriften.

Lösungsvorschlag

- a. Verkäufer: Übergabe (1) und Übereignung (1), Käufer: Bezahlung (1),
§ 433 BGB (1)
- b. Die Trennung 891) von Verpflichtungs- (1) und Verfügungsgeschäft(1).
- c. Nacherfüllung (1), Wandelung (1), Minderung (1), Schadenersatz (1), § 437 BGB (1)
- d. Kaufvertrag (1), Mangel (1), zum Zeitpunkt der Übergabe (2),
§§ 433, 434 BGB (1)
- e. Nein, Verbrauchsgüterkauf (2), § 474 BGB (1), vorheriger Ausschluss nicht möglich (1), § 475 BGB (1)

Aufgabe 9

22 P

a. Erklären Sie bitte, ob und wenn ja in welcher Art in den nachfolgenden Fällen bei den Beteiligten eine Kaufmanneigenschaft vorliegt:

- Herr Krämer ist Inhaber eines kleinen Kinos. Er hat eine auf Teilzeit beschäftigte Mitarbeiterin, die die Karten, Getränke und Süßigkeiten verkauft sowie einen weiteren Teilzeitbeschäftigten, der für die Filmvorführungen sorgt. Die Buchführung besorgt seine Ehefrau. 3 P

- Herr Iltis ist Inhaber eines Elektrogroßhandels mit insgesamt 50 Mitarbeitern, einem Hauptsitz und vier Filialen. Sein Jahresumsatz beläuft sich auf ca. 750.000,- € bis 800.000,- €. 3 P

- Die Herren Gebhard und Hilse haben eine Vertriebsgesellschaft gegründet und im Gesellschaftsvertrag die persönliche Haftung ausgeschlossen. 3 P

b. Wo wird das Handelsregister geführt und wie erfolgt die Anmeldung?
3 P

c. Was versteht man unter der positiven und was unter der negativen Publikationswirkung des Handelsregisters? 6 P

d. Erklären Sie bitte im Zusammenhang mit Handelsregistereinträgen die beiden Begriffe „deklaratorisch“ und „konstitutiv“ an Hand eines Beispiels. 4 P

Bitte begründen Sie Ihre Antworten und nennen Sie die gesetzlichen Vorschriften.

Lösungsvorschlag

- a. Krämer ist kein Kaufmann (1), § 1 HGB (1), da er nur ein Kleingewerbe betreibt (1), Iltis ist Istkaufmann (1), § 1 HGB (1), da er ein Handelsgewerbe betreibt (1), Gebhard und Hilse haben eine GmbH (1) gegründet, die als Formkaufmann behandelt wird (1), § 6 HGB (1).
- b. Beim Amtsgericht (1), § 8 HGB (1), elektronisch (1), § 12 HGB (1)
- c. Positiv: alles, was im HR eingetragen ist, hat Gültigkeit (1), § 15 Abs. 3 HGB (1) Negativ: alles, was nicht im HR eingetragen ist, hat keine Gültigkeit (1), § 15 Abs. 1 HGB (1), beides gilt aber nur, wenn der Einsichtnehmende gutgläubig ist (1), § 15 Abs. 1 u. 3 HGB(1).
- d. deklaratorisch: rechtserklärend (1); konstitutiv: rechtserzeugend (1). Beispiel: Eintrag des Istkaufmanns ist deklaratorisch (1), des Kannkaufmanns rechtserzeugend (1).

Aufgabe 10

9 P

B aus Augsburg kauft von U in Hannover eine stationäre Betonmischanlage mit Silovorrichtung zum Preis von 450.000,00 €. U, der die Anlage seinerseits erst besorgen musste, informiert B davon, dass die Anlage nunmehr für ihn bereit stehe und bittet ihn, diese doch jetzt abzuholen sowie den vereinbarten Kaufpreis zu zahlen. B ist der Auffassung, dass U für den Transport der Maschine zu B verantwortlich sei und fordert ihn zur Lieferung auf.

a. Ist die Auffassung von B, dass U zur Lieferung der Anlage verpflichtet sei, richtig? 4 P

Sachverhaltsergänzung:

Da B die Maschine dringend benötigt, bittet er U, ihm die Maschine auf seine, des B, Kosten zu liefern. U beauftragt ein anerkanntes Speditionsunternehmen mit der Durchführung des Transports. Auf dem Weg von Hannover nach Augsburg wird der LKW mit der gesamten Anlage auf einem Autobahnrastplatz gestohlen.

b. Ist U zur Lieferung einer neuen Anlage verpflichtet? 5 P

Bitte begründen Sie Ihre Antworten und nennen Sie die entsprechenden gesetzlichen Vorschriften.

Lösungsvorschlag

- a. Nein, es wurde keine Vereinbarung über den Lieferort getroffen (1), so dass die Leistung am Wohnsitz des Schuldners zu erfüllen ist (1), es handelt sich um eine Holschuld (1), § 269 BGB (1).

- b. Es gelten die Regeln über den Versendungskauf (1), § 447 BGB (1), wonach die Leistungsgefahr (1) nach der Übergabe der Sache an den Spediteur (1) auf den Käufer übergeht (1).

Aufgabe 12

11 P

An einem trüben Samstagnachmittag im November liegt K auf seinem Sofa. Als er gerade darüber nachdenkt, wie man dem Tag doch noch ein wenig Freude abgewinnen könnte, klingelt es unvermittelt an seiner Haustüre. Als K öffnet, steht vor ihm der junge gut gelaunte M, der ihm erklärt, er könne ihm jetzt einmal etwas vorführen, was K in seinem Leben noch nicht gesehen habe. K ist begeistert und lässt M in die Wohnung. M entnimmt seinem Rollkoffer ein kleines, ca. 40 x 40 cm großes und flaches Gerät, das er K als computergesteuerten Staubsauger vorstellt. Im Einverständnis des K nimmt M das Gerät in Betrieb. Beide sind höchst begeistert davon, mit welcher Geschwindigkeit und Präzision das Gerät die komplette Wohnung des K saugt. Danach schließen M und K einen Kaufvertrag über die Lieferung eines derartigen Staubsaugers zum Preis von 990,00 €. Einige Stunden, nachdem M die Wohnung wieder verlassen hat, reut K das Geschäft, weil er ja schon einen Staubsauger hat.

a. Zu welchen Leistungen sind M und K verpflichtet? 5 P

b. Besteht für K die Möglichkeit, sich von der Verpflichtung zu lösen, und was muss er gegebenenfalls unternehmen? 6 P

Bitte begründen Sie Ihre Antworten und nennen Sie die entsprechenden gesetzlichen Vorschriften.

Lösungsvorschlag

a. M und K haben einen wirksamen Kaufvertrag (1) geschlossen, § 433 BGB (1), es liegen zwei entsprechende Willenserklärungen (1) vor. M ist verpflichtet, dem K das Eigentum an dem Gerät zu verschaffen (1), K hat den Kaufpreis zu bezahlen (1).

b. K kann seine Willenserklärung widerrufen (1), § 312 g BGB (1), da es sich um einen außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Vertrag (1) handelt, § 312 b BGB (1). Den Widerruf muss er gemäß § 355 BGB (1) innerhalb von zwei Wochen ausüben (1).

Aufgabe 13

15 P

E leiht sich für eine private Party von seinem Nachbarn N eine komplette Musikanlage aus, die er dem N nach dessen Rückkehr aus dem Urlaub zurück geben soll. Da die Kosten für die Party das Budget von E etwas strapaziert haben, befindet er sich in leichten Geldschwierigkeiten. Schweren Herzens entschließt er sich dazu, die Musikanlage an seinen Freund H, der schon während der Party von der Anlage sehr begeistert war, für 450,00 € zu veräußern. H, der fest davon überzeugt ist, dass E der Eigentümer der Anlage ist, bezahlt diese am nächsten Tag nach einer nochmaligen Besichtigung und nimmt sie anschließend auch gleich mit. Als N nach der Rückkehr aus dem Urlaub die Musikanlage bei E wieder abholen möchte, gesteht E ihm den Vorgang sofort ein. N meint, dass dies kein Problem sei, da ja er, N, der Eigentümer sei, E möge die Anlage bei H wieder abholen.

Bitte erörtern Sie ausführlich, wer Eigentümer der Anlage ist, und nennen Sie die gesetzlichen Vorschriften.

Lösungsvorschlag

N war Eigentümer (1), er könnte sein Eigentum an H verloren haben (1), durch Einigung (1) und Übergabe (1) durch den Eigentümer (1), § 929 S. 1 BGB (1). E war nicht Eigentümer (1). H könnte gutgläubig das Eigentum erworben haben (1), § 932 BGB (1). H war von E als Eigentümer überzeugt (1). Der gutgläubige Erwerb ist nicht ausgeschlossen (1), § 935 BGB (1), da die Anlage dem N nicht gestohlen wurde (1), verloren gegangen oder in sonstiger Weise abhanden gekommen ist (1), da er sie dem E willentlich überlassen hat (1).

Renate Z kauft für ihre privaten Zwecke im Haushaltswarengeschäft des W einen Kaffeevollautomaten. W will demnächst nach Hawaii auswandern und vereinbart daher mit Frau Z einen Gewährleistungsausschluss, wogegen diese auch nichts einzuwenden hat, da das Gerät noch original verpackt ist. Außerdem erklärt sich W bereit, ihr im Falle ihres Einverständnisses zwei Pfund Kaffee allerbesten italienischer Sorte zu schenken. Beide erklären deshalb im Kaufvertrag durch einen handschriftlichen Zusatz, dass Frau Z keine Gewährleistungsansprüche zustehen. Dieser Zusatz wird von ihr gesondert unterschrieben.

Leider funktioniert der Kaffeeautomat doch nicht so toll, wie Frau Z gehofft hat. Schon nach einer Woche läuft Wasser aus dem Gerät, einige Tage später stellt der Automat seine Funktion mit Ausnahme einer blinkenden roten Lampe vollständig ein.

a. Welche Verpflichtungen entstehen grundsätzlich für die Parteien eines Kaufvertrages nach Abschluss des Vertrages? 4 P

b. Welche Gewährleistungsansprüche stehen dem Käufer grundsätzlich gegen den Verkäufer zu? 5 P

c. Welche Voraussetzungen müssen vorliegen, damit Gewährleistungsansprüche nach dem Kaufrecht entstehen? 4 P

d. Kann sich W im vorliegenden Fall gegenüber Frau Z auf den Ausschluss der Gewährleistung berufen? 5 P

Bitte begründen Sie Ihre Antworten und nennen Sie die entsprechenden gesetzlichen Vorschriften.

Lösungsvorschlag

- a. Verkäufer: Übergabe (1) und Übereignung (1), Käufer:
Bezahlung (1), § 433 BGB (1) 4 P
- b. Nacherfüllung (1), Wandelung (1), Minderung (1), Schadenersatz
(1), § 437 BGB (1) 5 P
- c. Kaufvertrag (1), Mangel (1), zum Zeitpunkt der Übergabe (1), §§
433, 434 BGB (1) 4 P
- d. Nein, Verbrauchsgüterkauf (1), § 474 BGB (1), vorherige
Vereinbarung zum Nachteil des Käufers (1) nicht möglich (1), § 475
BGB (1) 5 P

a. Erklären Sie bitte, ob und wenn ja, in welcher Art in den nachfolgenden Fällen bei den Beteiligten eine Kaufmannseigenschaft vorliegt:

- Herr Krämer ist Inhaber eines kleinen Kinos. Er hat eine auf Teilzeit beschäftigte Mitarbeiterin, die die Karten, Getränke und Süßigkeiten verkauft, sowie einen weiteren Teilzeitbeschäftigten, der für die Filmvorführungen sorgt. Die Buchführung erledigt seine Ehefrau. Herr Krämer ist nicht im Handelsregister eingetragen. 3 P

- Herr Iltis ist Inhaber eines Elektrogroßhandels mit insgesamt 50 Mitarbeitern, einem Hauptsitz und vier Filialen. Sein Jahresumsatz beläuft sich auf ca. 7,5 – 8 Mio €. Herr Iltis ist ebenfalls nicht im Handelsregister eingetragen. 3 P

- Die Herren Gebhard und Hilse haben eine Vertriebsgesellschaft gegründet und im Gesellschaftsvertrag die persönliche Haftung ausgeschlossen. 3 P

b. Was verstehen sie unter dem Handelsregister und wie ist es aufgebaut?
Wo wird es geführt? 7 P

c. Erklären Sie bitte im Zusammenhang mit Handelsregistereinträgen die beiden Begriffe „deklaratorisch“ und „konstitutiv“ an Hand jeweils eines Beispiels. 4 P

Bitte begründen Sie Ihre Antworten und nennen Sie die entsprechenden gesetzlichen Vorschriften.

Lösungsvorschlag

a. Herr Krämer ist kein Kaufmann (1), da er kein Gewerbe mit einem kaufmännisch eingerichteten Betrieb (1), (Handelsgewerbe), § 1 Abs. 2 HGB (1), unterhält. Herr Iltis hingegen ist ein Istkaufmann (1) gem. § 1 Abs. 1 HGB (1), da er ein Handelsgewerbe betreibt. Ein Eintrag im Handelsregister ist hierzu nicht erforderlich. (1). Die Herren Gebhard und Hilse haben eine GmbH (1) gegründet und sind daher Formkaufleute (1), § 6 HGB (1).

b. Öffentliches Verzeichnis (1), in dem die wesentlichen kaufmännischen Belange (1) eingetragen sind, aufgeteilt in HRA (1) (Einzelkaufleute und Personengesellschaften OHG und KG (1)) und HRB (1) (Kapitalgesellschaften, GmbH und AG (1), beim Amtsgericht (1).

c. deklaratorisch: rechtserklärend (1); konstitutiv: rechtserzeugend (1). Beispiel: Eintrag des Istkaufmanns ist deklaratorisch (1), des Kannkaufmanns rechtserzeugend (1).

Susie Q, Mitarbeiterin der Fa. Sunshine GmbH, einer Großhandlung für Lebensmittel, wird von ihrem Chef beauftragt, bei der Fa. Fruits Sale Ltd. Brasil, die über eine Niederlassung in Deutschland verfügt, einen Container mit Dosenananas einzukaufen. Die Ware wird geliefert, bezahlt und anschließend an verschiedene Kunden der Sunshine GmbH weiter verkauft. Ca. drei Wochen nach der Auslieferung meldet sich der Einzelhändler K und teilt mit, dass zahlreiche Kunden die aus der Lieferung der Sunshine GmbH stammenden Dosen wegen des verdorbenen Inhalts zurückgegeben hätten.

a. Welche Rechte stehen einem Käufer grundsätzlich bei einem Mangel der Ware gegen den Verkäufer zu und welche Voraussetzungen müssen vorliegen? 11 P

b. Welche besonderen Pflichten hat vorliegend die Sunshine GmbH zu beachten und welche rechtlichen Folgen treten bei deren Nichtbeachtung ein? 3 P

c. Wie ist die Rechtslage, wenn sich herausstellen sollte, dass die deutsche Niederlassung der Fruits Sale Ltd. Brasil genau wusste, dass die Ware teilweise ungenießbar war und dies der Sunshine GmbH absichtlich nicht mitgeteilt hat? 3 P

Bitte begründen Sie Ihre Antworten und nennen Sie die gesetzlichen Vorschriften.

Lösungsvorschlag

a. Kaufvertrag (1), Mangel (1), Nacherfüllung (1), Nachbesserung (1), Ersatzlieferung (1), Fristsetzung (1), Wandelung (1), Minderung (1), Schadensersatz (1), § 434 (1), § 437 (1)

b. Untersuchungs- und Rügepflicht (1), § 377 HGB (1), Verlust der Mängelgewährleistungsansprüche (1)

c. Kein Verlust der Mängelrüge (1), da arglistig gehandelt (1), § 377 V HGB (1)

Aufgabe 17

10 P

Die Fa. Fuchs und Wolf KG hat verschiedene Ware ausgeliefert, die bisher nicht bezahlt wurde. Der Geschäftsführer der KG, Herr Luchs, stellt am 01.04.2018 fest, dass mit der Witwe Frau Abendschön vertraglich eine Zahlung zum 10.01.2018 vereinbart worden war. Ein weiterer säumiger Kunde, Herr Druckenberger, wurde am 30.01.2018 zunächst telefonisch von der Leiterin der Buchhaltung der KG, Frau Kautz, höflich aber doch bestimmt an die Zahlung erinnert und schließlich am 13.02.2018 schriftlich gemahnt. Mit dem Einzelhändler Krämer, der ebenfalls die Zahlung einer Lieferung schuldet, wurde nichts vereinbart. Luchs stellt fest, dass die Rechnung an Krämer vom 27.01.2018 datiert und am selben Tag zur Post gegeben wurde.

Bitte stellen Sie dar und begründen Sie, ab wann die Kunden

- a. Abendschön 2 P
- b. Druckenberger und 2 P
- c. Krämer in Verzug geraten sind. 2 P
- d. Welchen gesetzlichen Zinssatz kann die Fa. Fuchs und Wolf KG jeweils verlangen?

4 P

Bitte nennen Sie auch die gesetzlichen Vorschriften.

Lösungsvorschlag

- a. Frau Abendschön mit Ablauf des 10.01.2018 (1), § 286 Abs. 2 BGB (1)
- b. Herr Druckenberger mit Ablauf des 30.01.2018 (1), § 286 Abs. 1 BGB (1)
- c. Einzelhändler Krämer 30 Tage nach Erhalt der Rechnung (1), § 286 Abs. 3 BGB (1)
- d. Von Lustig und König jeweils 5 %-Punkte über dem Basiszinssatz (1), § 288 Abs. 1 BGB (1), von Krause 9 %-Punkte (1), § 288 Abs. 2 BGB (1)

Aufgabe 18

11 P

Graf Bodo hat sich nach langen Jahren des Sparens einen Traum erfüllt und sich ein englisches Sportcabriolet zugelegt. Bei einer sommerlichen Ausfahrt verliert ein vor ihm fahrender LKW den linken Außenspiegel, da dieser nicht ordnungsgemäß montiert worden war. Der Spiegel durchschlägt die Frontscheibe des Cabrios, wodurch Graf Bodo an der rechten Schulter verletzt wird. Er muss deshalb für die Dauer von vier Wochen ein Gipskorsett tragen, anschließend dauert es weitere vier Monate, bis die Beweglichkeit des Armes wieder einigermaßen hergestellt ist. In dieser Zeit ist Graf Bodo erheblich eingeschränkt. Insbesondere kann er seinen Lieblingshobbies, dem Reiten und dem Golfsport, nicht nachgehen.

a. Kann Graf Bodo Schadensersatzansprüche gegen den Hersteller des LKW stellen?

10 P

b. Steht ihm auch ein Schmerzensgeld zu?

1 P

Bitte begründen Sie Ihre Antworten und nennen Sie die gesetzlichen Vorschriften.

Lösungsvorschlag

a. AGL: § 1 ProdHaftG (1), Produkt (1), Fehler (1), da das Produkt nicht der Sicherheit entspricht (1), Hersteller (1), Haftung nicht ausgeschlossen (1) § 1 Abs. 2 ProdHaftG (1), sowohl für Körperverletzung als auch für Sachschaden (1), da PKW privat genutzt wurde (1), § 1 S. 2 ProdHaftG (1)

b. Ja, § 8 ProdHaftG (1)

Aufgabe 19

15 P

K wird auf einem Flohmarkt von V eine wertvolle Jugendstilvase zu einem äußerst günstigen Preis von 280,-- € angeboten. Der V erklärt ihm, die Vase stamme aus dem Nachlass einer verstorbenen Tante, zu der er eine sehr persönliche Beziehung gehabt habe, so dass er sich von der Vase auch nur sehr ungern trenne. Nur die Geldnot treibe ihn zum Verkauf. K bekundet sein aufrichtiges Beileid sowohl zum Tod der Tante als auch der Geldnot bei V. Unter dem Verweis auf seine zwei geschiedenen Ehefrauen und die fünf minderjährigen Kinder, die er allesamt zu unterhalten habe, gelingt es ihm, den Kaufpreis auf 110,-- € zu drücken. K bezahlt und nimmt die Vase mit. Nur drei Tage später nach dem geglückten Coup taucht bei K die Polizei auf und teilt K mit, dass die Vase aus einem kürzlich geschehenen Einbruchsdiebstahl in ein Privathaus im nahegelegenen Nobelviertel stamme und der Eigentümer E die Vase gerne zurück hätte.

a. Wer ist Eigentümer der Vase?

10 P

b. Kann E von K die Herausgabe der Vase verlangen? 5 P

Bitte begründen Sie Ihre Antworten und nennen Sie die gesetzlichen Vorschriften.

Lösungsvorschlag

a. Ursprünglicher Eigentümer war E (1). E hat sein Eigentum nicht durch den Diebstahl (1), nicht durch den Kaufvertrag auf dem Flohmarkt (1) und nicht durch die Übereignung V an K (1) verloren. V kann nach § 929 S. 1 BGB (1) nicht wirksam übereignen (1), da er nicht der Eigentümer ist (1). K kann nicht nach § 932 BGB (1) gutgläubig Eigentum erwerben (1), da ein solcher nach § 935 BGB (1) nicht möglich ist (1).

b. Ja, E ist Eigentümer geblieben (1) und kann nach § 985 BGB (1) die Herausgabe vom Besitzer (1) verlangen. K ist nicht zum Besitz berechtigt (1), § 986 BGB (1).

B ist Inhaber des Baugeschäfts Sand, Steine Erde e.K. Zur besseren Abwicklung seiner Geschäfte hatte er den P als seinen Prokuristen bestellt, der auch im Handelsregister eingetragen ist. P soll zunächst nur Baumaterialien einkaufen und sonst keine Geschäfte tätigen. Gleichwohl kauft P im Namen des B beim Kfz Händler H zwei ihm günstig erscheinende gebrauchte Betonmischer. Als H von B die Zahlung der Fahrzeuge verlangt, fällt dieser aus allen Wolken, da er schon einen Betonmischer hat und keinen weiteren benötigt.

a. Ist zwischen B und H ein wirksamer Kaufvertrag zustande gekommen? 8 P

b. Was wäre, wenn P nicht Prokurist, sondern nur bevollmächtigter Vertreter wäre? 7 P

Bitte begründen Sie Ihre Antworten und nennen Sie die gesetzlichen Vorschriften.

Lösungsvorschlag

a. Ja, es liegen zwei übereinstimmende Willenserklärungen (1) vor. P hat für B als bevollmächtigter Vertreter (1) die WE abgegeben, § 164 BGB (1) und die Willenserklärung von H angenommen (1). Die zwischen B und P vereinbarte Beschränkung hat gegenüber H keine Wirkung (1), da P Prokurist ist (1), § 48 HGB (1), und die Beschränkung Dritten gegenüber nicht wirksam ist, § 50 HGB (1).

b. Es wäre kein Vertrag zustande gekommen (1), da P die Vollmacht überschritten hätte (1). P wäre Vertreter ohne Vertretungsmacht (1), seine Willenserklärung wäre nach § 177 BGB (1) schwebend unwirksam (1). Sofern B das Rechtsgeschäft nicht genehmigt, könnte H den B auf Erfüllung oder Schadensersatz in Anspruch nehmen (1), § 179 BGB (1).

IV. Gesellschaftsrecht

1. Gesellschaft oder Gemeinschaft

1.1 Gemeinschaft

Grundsatz: Halten und Verwalten

Gemeinschaft: Recht steht mehreren gemeinschaftlich zu (**§ 741 BGB**).

Beispiel: gemeinsame Forderungen oder Eigentumsrechte

(Eigentümergeinschaft).

Bei der Eigentümergeinschaft steht jedem Teilhaber **ein genau festgelegter Bruchteil** an dem gemeinsamen Recht zu (**§ 742 BGB**). Hierüber freie Verfügung (**§ 747 BGB**).

Nutzung erfolgt getrennt.

Entstehung kraft Gesetz (**§ 947 BGB, § 948 BGB**) oder durch Vertrag
Beispiel: Hausantennengemeinschaft, Unterhalten und Verwalten erfolgt
gemeinsam.

1.2 Gesellschaft

- Personenzusammenschluss zur Verfolgung eines **gemeinsamen Zwecks (§ 705 BGB)**
- "Halten und Verwalten" allein reicht nicht.
- Zusätzlich **gemeinsame Nutzung**
Beispiel: Gemeinsamer Kauf eines Pkw, um neben dem gemeinschaftlichen Halten und Verwalten zusätzlich gemeinsam zu fahren (z.B. zur Arbeit)
- Die Rechte (z.B. Eigentum) stehen **allen gemeinsam** zu (**also nicht nach Bruchteilen, wie oben Gemeinschaft**)

- mündlich oder schriftlich oder konkludent, also keine Schriftform
- unterschiedliche Ziele, bei Betrieb eines Handelsgewerbes: OHG nach § 105 Abs. 1 HGB
- GbR: Grundform der OHG
- (eigentlich keine) eigene rechtsfähige Personengesellschaft
- kann aber unter ihrem Namen Rechte erwerben, Verbindlichkeiten eingehen und Eigentum erwerben (seit BGH 2001)
- keine juristische Person
- Persönliche Haftung der Gesellschafter,
- Gesamtschuldner, § 421 BGB
- Gemeinschaftliche Geschäftsführung, § 709 BGB
- Ein Gesellschafter kann, wenn vereinbart, die anderen Gesellschafter vertreten, § 714 BGB
- Vermögen ist gemeinsames Vermögen der Gesellschafter, § 718 BGB

- Ende der Gesellschaft durch
 - Tod eines Gesellschafters, wenn nichts anderes vereinbart, **§ 727 BGB**
 - Kündigung, **§ 723 BGB** oder
 - Erreichen des Zwecks bzw. dessen Unmöglichkeit, **§ 726 BGB**

2. Andere Personengesellschaften

2.1 Offene Handelsgesellschaft (OHG)

- Personenvereinigung
- Betrieb eines **Handelsgewerbes**
- keine Haftungsbeschränkung der Gesellschafter
- **rechtsfähige Personengesellschaft** also Träger von Rechten und Pflichten, kann selbst Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen (**§ 124 HGB**)
- **Gesellschaft wird selbst Vertragspartner** und kann vor Gericht klagen und verklagt werden
- Im Gegensatz zu einer juristischen Person **haften neben der OHG die Gesellschafter persönlich und unbeschränkt mit ihrem Privatvermögen** (**§ 128 HGB**)

- **Gesellschaftsvertrag: ebenfalls formlos**
- **Entstehung im Innenverhältnis mit Abschluss des Vertrages**
- **Entstehung im Außenverhältnis**
 - mit Eintragung im Handelsregister, wie bei "Kannkaufmann" (§ 123 Abs. 1 HGB)
 - mit Geschäftsbeginn, wie bei "Istkaufmann" (§ 123 Abs.2 HGB)

2.1.1. Haftung

- Haftung der Gesellschaft

- Die **OHG ist selbst Vertragspartner**, und **haftet daher selbst**.
- Die Gesellschafter werden nicht Vertragspartner.

- Haftung der Gesellschafter

- **jeder Gesellschafter haftet Kraft Gesetz persönlich (§ 128 HGB)**, die Gesellschafter haften

- als Gesamtschuldner

- Haftung des eintretenden **Gesellschafters für bisherige Verbindlichkeiten, § 130 HGB**

- Der ausgeschiedene Gesellschafter haftet bis 5 Jahre nach seinem Ausscheiden für Verbindlichkeiten aus seiner Mitgliedszeit, **§ 160 HGB.**

2.1.2 Geschäftsführung

- interne Verwaltung der Gesellschaft,
 - Geschäftsführungsbefugnis ist nicht automatisch Vertretungsbefugnis
 - alle Gesellschafter, § 114 HGB, also jeder einzeln, § 115 HGB
 - andere Regelung der Geschäftsführung möglich **§ 114 HGB und § 115 HGB**
 - Umfang: beinhaltet alle Handlungen, die den gewöhnlichen Betrieb eines Handelsgewerbes mit sich bringen, **§ 116 HGB**

• Vertretung

- Einzelvertretung, § 125 Abs. 1 HGB, also jeder alleine
- Gesamtvertretung möglich, § 125 Abs. 2 HGB

Umfang: alle Geschäfte und Rechtshandlungen

- Im Innenverhältnis beschränkbar
- gegenüber Dritten nicht beschränkbar, § 126 HGB

Fall OHG

Die Gesellschafter Dreher und Zieher betreiben seit dem 01.01.2015 gemeinsam die Fa. Schrauben OHG. Sie haben zum 01.03.2016 einen weiteren Gesellschafter, Klaus Locker, aufgenommen. Die Geschäfte gehen seit einiger Zeit stark zurück, die Konkurrenz ist groß. Locker möchte aus der Gesellschaft ausscheiden. Die Gesellschafter Dreher und Zieher möchten die OHG gerne weiter betreiben. Sie vereinbaren deshalb mit Locker dessen Ausscheiden zum Jahresende 2018, wobei sie allerdings vergessen, dies dem Handelsregister mitzuteilen. Neben der Zahlung einer Abfindung an Locker vereinbaren die Gesellschafter auch dessen Haftungsausschluss für die Zeit nach seinem Ausscheiden ab dem 01.01.2019.

Am 20.02.2019 meldet sich bei Locker der Kunde Eisenhans. Er hat am 15.01.2016 auf Grund eines Vertrages mit der Schrauben OHG vom selben Tag Material an die OHG geliefert und den vereinbarten Kaufpreis von 2.900,-- € bisher nicht erhalten. Einige Tage später fordert ein weiterer Kunde Stahl von Locker die Zahlung von 6.800,-- € aus einer Lieferung vom 04.01.2019 gemäß einem Vertrag mit der OHG vom 28.12.2018. Letztendlich erhält Locker auch Post eines Anwalts der Schrott GmbH, der von ihm die Zahlung einer Kaufpreisforderung von 7.600,-- € aus einem Liefervertrag mit der Schrauben OHG vom 13.01.2019 einfordert.

Fragen

1. In welcher Form haben Anmeldungen zum Handelsregister zu erfolgen?
2. Locker ist der Ansicht, dass die Forderung des Kunden Eisenhans bereits verjährt sei. Ist diese Auffassung richtig?
3. Muss Locker die Forderung des Kunden Eisenhans bezahlen?
4. Haftet Locker für die Forderung des Kunden Stahl?
5. Ist Locker zur Zahlung der Forderung der Schrott GmbH verpflichtet?
6. In welcher Weise und in welchem Umfang wirkt sich der zwischen Locker und den Gesellschaftern Dreher und Zieher vereinbarte Haftungsausschluss aus?

Lösung

1. Anmeldungen zur Eintragung in das Handelsregister sind elektronisch in öffentlich beglaubigter Form einzureichen, **§ 12 HGB**
2. Die Forderung des Kunden Eisenhans ist noch nicht verjährt. Sie unterliegt der regelmäßigen 3-jährigen Verjährungsfrist, **§ 195 BGB**. Die regelmäßige Verjährungsfrist beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger Kenntnis von den den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners erlangt, **§ 199 BGB**. Die Forderung verjährt also erst am 31.12.2010.
3. Locker muss die Forderung des Kunden Eisenhans bezahlen. Er haftet nämlich auch für Forderungen, die zum Zeitpunkt seines Eintritts in die OHG bereits bestanden haben, **§§ 128, 130 HGB**.
4. Locker haftet für die Forderung des Kunden Stahl, da sie durch den Vertrag vom 28.12.2009 und somit noch während seiner Zugehörigkeit als Gesellschafter zur Schrauben OHG begründet wurde.

5. Ebenfalls ist Locker zur Zahlung der Forderung der Schrott GmbH verpflichtet, da sein Ausscheiden aus der OHG nicht in das Handelsregister eingetragen wurde und deshalb im Verhältnis zur Schrott GmbH keine Wirksamkeit entfaltet.

6. Der Haftungsausschluss wirkt nur im Verhältnis zu den Gesellschaftern Dreher und Zieher für die Forderungen, die nach dem Ausscheiden von Locker aus der Schrauben OHG entstanden sind. Locker kann deshalb für den Fall seiner Zahlung an die Schrott GmbH von Dreher und Zieher den Betrag in Höhe von 7.600,-- € zurück verlangen.

2.2 Kommanditgesellschaft (KG) (Fall 41, 57 der Sammlung)

- Betrieb eines Handelsgewerbes
- gemeinschaftliche Firma
- mindestens ein Gesellschafter haftet nicht unbeschränkt.
- **Gesellschafter**
 - **Kommanditist** ist der Gesellschafter, der nur mit seiner **Einlage** haftet (**beschränkte Haftung**).
 - **Komplementär** ist der **persönlich haftende Gesellschafter (unbeschränkt)**.

- **rechtsfähige Personengesellschaft**

Träger von Rechten und Pflichten, kann selbst Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen, **§ 124 HGB, § 161 Abs. 2 HGB.**

Die Gesellschaft wird selbst Vertragspartner und kann vor Gericht klagen und verklagt werden.

2.1.1 Entstehung

Wie OHG, also

- Im Innenverhältnis durch Vertragsabschluss (formlos)
- Im Außenverhältnis

Durch Eintragung im HRG wie Kann-Kaufmann,
ansonsten wie Ist-Kaufmann ohne Eintrag

- Kommanditist

ist von der Geschäftsführung , **§ 164 HGB**, und Vertretung, **§ 170 HGB**
ausgeschlossen

- Komplementär:

kann die Geschäftsführung und Vertretung ausüben

2.2.2. Haftung

- **Haftung der Gesellschaft**

- KG haftet über **§ 161 Abs. 2 HGB** wie OHG.

- Die KG ist selbst Vertragspartner, und haftet daher selbst. Die Gesellschafter werden nicht Vertragspartner.

- **Haftung der Gesellschafter -**

- Haftung des Komplementärs:

- Auf den Komplementär ist OHG-Recht anzuwenden.

- Danach haften die Komplementäre für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft den Gläubigern als Gesamtschuldner **persönlich**.

- Eine entgegenstehende Vereinbarung ist Dritten gegenüber unwirksam, **§ 128 HGB**

— Haftung des Kommanditisten

§ 171 HGB: bis zur Höhe seiner Einlage unmittelbar

Haftung ausgeschlossen, soweit die Einlage geleistet ist, **§ 171 Abs. 1 HGB**

Hat die Gesellschaft ihre Geschäfte begonnen, **bevor sie in das Handelsregister eingetragen ist**, so haftet jeder Kommanditist bis zur Eintragung wie der Komplementär, **§ 176 HGB**

Fall KG

A, B und C wollen gerne gemeinsam ein Motorradgeschäft betreiben. B und C möchten nur beschränkt an dem Geschäft in Form einer Einlage von jeweils 15.000,-- € teilnehmen. B zahlt den Betrag sofort in die Gesellschaftskasse ein, C, der gerade ein wenig klamm ist, nur in Höhe von 5.000,-- €.

Da die Geschäfte gut laufen, bestellt A ohne Rücksprache mit B und C eines Tages bei der H-KG 50 recht teure Motorradhelme zum Stückpreis zwischen 400,-- € und 800,-- €. Hiermit ist B überhaupt nicht einverstanden. Es kommt zu einem Streit zwischen A, B und C, an dessen Ende B aus der Gesellschaft ausscheidet. Die Helme werden nicht gezahlt. Die H-KG bittet Sie um Prüfung ihrer Ansprüche.

Fragen

1. In welcher Rechtsform wurde die Gesellschaft gegründet?
2. Konnte A den Vertrag ohne Einverständnis von B und C abschließen?
3. Welche Ansprüche hat die H-KG gegen die Gesellschaft und die einzelnen Beteiligten A, B und C, gegebenenfalls in welcher Höhe?

Lösung

1. KG, §§ 105, 161 HGB
2. Ja, jeder Gesellschafter ist vertretungsberechtigt, §§ 161, 125 HGB
3. A voll, B nicht (da er seine Einlage schon eingezahlt hat), C in Höhe von 10.000,-- €.

3. GmbH, Gesellschaft mit beschränkter Haftung

juristische Person

Haftung der GmbH ist auf die Höhe der Einlage beschränkt.

Ein klarer Vorteil gegenüber anderen Rechtsformen mindestens eine Person (Ein-Personen-GmbH)

Mindesteinlage: 25.000 Euro

Voraussetzungen für die Gründung einer GmbH:

Eintrag ins Handelsregister

Abschluss eines notariell beurkundeten Gesellschaftsvertrages.

Inhalt: Namen der GmbH, Sitz der Gesellschaft, Unternehmensgegenstand (Beschreibung des Tätigkeitsfeldes), die Höhe des Stammkapitals

Unterzeichnung durch alle Gesellschafter bei Notar

Pflichten bei einer GmbH

Buchhaltungs- und Gewerbesteuerpflicht

Körperschaftsteuer (25%)

Umsatz-, Gewerbe-, Lohn- und der Kapitalertragssteuer.

Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt) bzw. UG (haftungsbeschränkt)

- seit 1. November 2008 laut GmbH-Reform
- Mini-GmbH oder 1-Euro-GmbH
- mind. 1 Gründer (Gesellschafter)
- vereinfachte Gründung anhand Musterprotokoll
- bis zu drei Gesellschaftern und nur einem Geschäftsführer
- Haftung beschränkt auf Gesellschaftsvermögen (nach Eintragung im Handelsregister)
- Gesetzliches Mindestkapital (Stammkapital): 1,00 EUR - Geschäftsführung durch Geschäftsführer

- **gesetzliche Verpflichtung**

25% des ausschüttungsfähigen Bilanzgewinns für die Aufstockung des Eigenkapitals anzusparen

Erst bei **Stammkapital von 25.000 EUR** Umwandlung in eigentliche GmbH

Gesellschaften Übersicht Personengesellschaften

	OHG	KG	GBR
Gesetz	HGB	HGB	BGB
Rechts- person	Rechtsf.	Rechtsf.	(Teil)-Rechtsf.
Eintrag	HRG	HRG	keiner
Vertrag	formfrei	formfrei	formfrei
EK Geber	Gesellschafter	Komplementär/ Kommanditist	priv./jur. Person
Geschf. Organ	Gesellschafter	Komplementär	gemeinsam
Einlagen	nicht erfdl.	Kommanditist	Nicht erfdl.
Haftung	unbeschr./ persönlich gesamtsch.	Komplem.: unb./ Kommand. Einl.	unbeschr./ Persönlich Gesamtsch.

Gesellschaften Übersicht noch Personengesellschaft

GmbH & Co. KG

Gesetz	HGB
Rechts- person	Rechtsfähig
Eintrag	HRG
Vertrag	formfrei
EK Geber	Komplementär = GmbH Kommanditist
Geschf. Organ	Komplementär, also GmbH
Einlagen	Kommanditist
Haftung und Kommanditist	insgesamt beschränkt, da GmbH nur mit Gesellschaftsvermögen haftet ohnein nur mit der Einlage

Gesellschaften Übersicht Kapitalgesellschaften

	GmbH	AG	eG
Gesetz	GmbHG	AktienG	GenG
Rechts- Person	Rechtsf. jur. Person	Rechtsf. jur. Person	(Teil)-Rechtsf. jur. Person
Eintrag	HRG	HRG	Gen. Register
Vertrag	notar. Beurk.	Notar. Satzung	Statuten
EK Geber	Gesellschafter	Aktionäre	Genossen
Geschf. Organ	Gesch.führer	Vorstand	Vorstand
Einlagen	Stammkapital 25.000,-- €	Kommanditist unbestimmt	durch Satzung unbestimmt
Haftung	Ges. Vermögen	Ges. Vermögen	Ges. Vermögen